

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Josef Flatscher

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Gottfried Schacherbauer	
Dritte Bürgermeisterin	Margitta Popp	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	ab 18:54 Uhr
Stadtratsmitglied	Friedrich Braun	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Tim Grünberg	
Stadtratsmitglied	Peter Hans	
Stadtratsmitglied	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Josef Kapik	
Stadtratsmitglied	Dr. Wolfgang Krämer	ab 17:03 Uhr
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Klaus Lastovka	
Stadtratsmitglied	Benjamin Makatowski	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	ab 17:44 Uhr
Stadtratsmitglied	Thomas Reiter-Hiebl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Friedrich Zeif	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied	Florian Löw
Stadtratsmitglied	August Schatzl

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Dr. Ulrich Zeeb, Daniel Beutel, Stephan Ahne, Harald Wieberger, Ingrid Brekalo, Stefan Schwarz, Helmut Wimmer, Noel Kress, Jan-Michael Schmiz, Robert Drechsler, Andrea Schenk, Gerhard Rehrl, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 21:02 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.11.2018 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet
2. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wegen Auflösung Ehrenamt VHS-Leitung
3. Information zum Sachstand des Förderprojektes EnergieCoaching+
4. Fernheizwerk: Kalkulation der Fernwärmegebühren für das Jahr 2019
5. Erlass einer Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Freilassing
6. Tätigkeitsbericht des Sicherheitsbeirates für das Jahr 2018
7. Neubau Badylon: Genehmigung der Kostenänderungsmeldung Nr. 13 - Einbau einer Glasschiebetrennwand zwischen Gastronomie- und Kassenbereich - Budgeterhöhung
8. Namensgebung für zwei neu zu errichtende Straßen in Freilassing - Entscheidung über die Vorgehensweise
9. Bauvorhaben Matulusgarten im Bereich südlich des Kreiskrankenhauses;
 - a) Vorstellung und Beschluss über den rahmengebenden städtebaulichen Entwurf;
 - b) Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
10. Planfeststellungsverfahren "Barrierefreier Ausbau Bahnhof Freilassing;
 - a) Beschluss über mögliche alternative Baustelleneinrichtungsflächen
 - b) Stellungnahme und Einwände der Stadt Freilassing
11. Neuausrichtung der touristischen Vermarktung des Berchtesgadener Landes:
 - behandelt vor TOP 2 -
- 11.1 Zustimmung zur Änderung der Satzung des Vereins "Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V."
 - behandelt vor TOP 2 -
- 11.2 Satzung der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH; Zustimmung
 - behandelt vor TOP 2 -
- 11.3 Betrauung der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
 - behandelt vor TOP 2 -

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

- 11.4 Kostenverteilung zum Betrauungsakt Berchtesgadener Land Tourismus GmbH;
Genehmigung des Defizitausgleichs
- behandelt vor TOP 2 -
- 11.5 Genehmigung einer Kapitalerhöhung für die Berchtesgadener Land Tourismus
GmbH
- behandelt vor TOP 2 -
- 11.6 Genehmigung einer Marketingkooperation mit der Berchtesgadener Land
Tourismus GmbH
- behandelt vor TOP 2 -
- 11.7 Ermächtigung des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Vereins
"Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V."
- behandelt vor TOP 2 -
- 12. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing:
Rückwirkungsbeschluss
- 13. Wünsche und Anfragen
 - 13.1 Bürgerversammlung
 - 13.2 Zebrastreifen in der Laufener Straße auf Höhe Mirtlwirt
 - 13.3 Betriebsaufgabe Rieschenwirt
 - 13.4 adventlicher Auftritt der Stadt Freilassing
 - 13.5 Nachfrage bezüglich Baustelleneinrichtungen
 - 13.6 Baumfällung in der Industriestraße gegenüber Pizzeria "Osteria Lisa"
 - 13.7 zugewachsene Straßenlaterne in der Matulusstraße
 - 13.8 Jahresbericht des Ersten Bürgermeisters

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Wünsche und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Flatscher stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 20 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Erster Bürgermeister Flatscher gratuliert Stadratsmitglied Lastovka nachträglich zum Geburtstag und beglückwünscht Stadratsmitglied Reiter-Hiebl zu seiner Eheschließung am vergangenen Wochenende.

Stadratsmitglied Lastovka erklärt, dass eine Einladung zur Brotzeit nach einer der nächsten Sitzungen folgen wird.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Erster Bürgermeister Flatscher bittet den Tagesordnungspunkt 11 "Neuausrichtung der touristischen Vermarktung des Berchtesgadener Landes" mit den Unterpunkten 11.1 - 11.7 vor dem Tagesordnungspunkt 2 "Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wegen Auflösung Ehrenamt VHS-Leitung" zu behandeln.

Beschluss:

Mit der Änderung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Beratung und Beschlussfassung:

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.11.2018 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2018 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

11. Neuausrichtung der touristischen Vermarktung des Berchtesgadener Landes:
- behandelt vor TOP 2 -

- 11.1 Zustimmung zur Änderung der Satzung des Vereins "Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V."
- behandelt vor TOP 2 -

Stadtratsmitglied Dr. Krämer kommt um 17:03 Uhr zur Sitzung. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

- a) Die Satzung des Vereins Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V. wurde entsprechend der **Anlage 1 zu TOP 11** geändert (blau = Streichungen, rot= Änderungen/Einfügungen).
- b) Bisheriger Mitgliedsbeitrag
der Stadt Freilassing (Jahr 2017): 4.277,15 €
- Neuer Mitgliedsbeitrag
gemäß geänderter Satzung: max. 600,00 € pro
10.000 Übernachtungen in der
jeweiligen Gemeinde, begrenzt
auf max. 15.000,00 € jährlich

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

- c) Beispiel anhand der Übernachtungszahlen 2016 in Freilassing (Daten des Bayer. Landesamt für Statistik):
- | |
|-----------------------------------|
| 62.372 Übernachtung = |
| Mitgliedsbeitrag für Freilassing: |
| 3.742,32 € |
- d) Die Haftung des Vereins ist auf dessen Vermögen begrenzt. Die Beteiligung der Mitglieder (Gemeinden) ist auf die maximale Höhe der Mitgliedsbeiträge beschränkt.
- e) Ein Teil der Änderungen der Satzung des Vereins Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V. wurden in der Mitgliederversammlung am 02.10.18 vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde- und Stadträte der Mitgliedsgemeinden beschlossen. Seitdem haben sich jedoch zusätzliche Änderungen ergeben.
- f) In einer weiteren Mitgliederversammlung sollen die Änderungen der Satzung des Vereins „Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V.“ vollumfänglich in der vorliegenden und als Anlage beigefügten Fassung beschlossen werden.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2018 veranschlagt.

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt den Vorsitzenden des Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee (TRBK), **Herrn Franz Rasp** und den neuen Geschäftsführer der BGL-T, **Herrn Nagel**, die für Fragen zur Verfügung stehen.

Ein Stadtratsmitglied kritisiert folgende Punkte:

- **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins:**
 - ➔ **Absatz 1:**
Für die Förderung des Tourismus sei die BGL-T zuständig.
 - ➔ **Absatz 2, Buchstaben c) und d):**
Die gebietsbezogene Öffentlichkeitsarbeit und die regionale Absatzförderung sei ebenfalls Aufgabe der BGL-T.
 - ➔ **Absatz 2, Buchstabe e):**
Diese Bestimmung sei nur ein „Alibi“ des Vereins.
 - ➔ **Absatz 2, Buchstaben f) und g):**
Diese beiden Punkte seien unklar.

- ➔ Ehemaliger Absatz 4:
Durch die Streichung dieses Absatzes fehle nun das Wichtigste und zwar, dass der Verein ein Gesellschafter der BGL-T sei und die Mitgliedsgemeinden im Verein gebündelt sind.
- ➔ Absatz 5:
Was will der Verein erwerben und mit welchem Geld?
- § 5 Mitgliedsbeiträge:
 - ➔ Die Beitragszahlung sei nicht klar definiert. Es sollte eine klare Beitragsordnung erarbeitet werden.
- Außerdem seien die Übernachtungszahlen für Freilassing geschönt, da es sich bei einem großen Teil um geschäftliche und keine touristischen Übernachtungen handelt.
- Warum wurde damals ein Verein und kein Zweckverband gegründet?

Herr Rasp erklärt, dass sich für die Gründung eines Vereins entschieden wurde, da es so leichter sei, die Mitgliedschaft zu beenden. Aus einem Zweckverband sei der Austritt nämlich nur durch einen Beschluss des Zweckverbandes möglich. Die Beteiligung an Unternehmen wurde in den Vereinszweck aufgenommen, um diese Möglichkeit zu haben. Die Satzung müsse aufgrund der Einwände der Rechtsaufsicht geändert werden. Ein wesentlicher Unterschied der durch die Änderung auftritt, sei, dass die BGL-T direkt von den einzelnen Gemeinden mit der Ausführung von Dienstleistungen betraut wird und der Defizitenausgleich direkt an die BGL-T gezahlt wird. Der Verein sammelt also kein Geld mehr von den Mitgliedsgemeinden, um dieses an die BGL-T zu zahlen. Dies geschieht zukünftig auf direktem Weg zwischen den Gemeinden und der BGL-T. Der Verein sei deshalb notwendig, dass der Rupertiwinkel eine starke Stimme in der Gesellschafterversammlung besitzt. Dies sei auch in der Satzung der BGL-T geregelt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 dargestellten Satzungsänderungen in der Fassung vom 19.10.2018 zu beschließen und den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, in der Mitgliederversammlung ein zustimmendes Votum abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

JA	17 Stimmen
NEIN	4 Stimmen

**11.2 Satzung der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH; Zustimmung
- behandelt vor TOP 2 -**

Herr Nagel erläutert anhand einer Präsentation die aktuellen Leistungen und die zukünftigen Ziele der BGL-T (**siehe Anlage 5 zu TOP 11**).

Die Satzung der BGLT (**Anlage 2 zu TOP 11**) soll in der Gesellschafterversammlung Mitte Dezember beschlossen und dann dem Notar vorgelegt werden.

Wesentliches aus der Satzungsänderung der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH:

- a) § 2 Sitz
Die Gesellschaft unterhält eine personell besetzte Geschäftsstelle in Bad Reichenhall.
- b) § 3 Ziele und Gegenstand des Unternehmens
 - Projektmanagement in den thematisch orientierten Zielgruppen
 - Unternehmensgegenstand wird in das Handelsregister eingetragen werden.
- c) § 4 Stammkapital und Stammeinlagen
Die Stammeinlage des Vereins Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V. zur Berchtesgadener Land Tourismus GmbH bleibt gleich (4.325,00 €).
- d) § 6 Kündigung der Gesellschaft
 - Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Haben sämtliche Gesellschafter von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, wird die Gesellschaft aufgelöst.
 - Im Falle einer Kündigung durch einen Gesellschafter sind die anderen Mitgesellschafter innerhalb einer Frist von sechs Monaten (vormals sechs Wochen) ab Zugang der Kündigung zur Anschlusskündigung berechtigt.
- e) § 12 Geschäftsbereiche
 - Die Gesellschaft ist auf zwei Positionierungen – Bergerlebnis und Alpenstadt – ausgerichtet.
- f) § 13 Gesellschafterversammlung
 - Ladungsfrist sieben Tage (vormals vierzehn Tage).
 - Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wechselt turnusmäßig zwischen den Gesellschaftern im Rhythmus von zwei Jahren.
 - Aufnahme von weiteren Punkten, die der einstimmigen Beschlussfassung bedürfen.
 - Aufnahme von Punkten, die einer Mehrheit von 70% der abgegebenen Stimmen bedürfen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

g) § Wirtschaftsplan

Jeder Geschäftsbereichsleiter schlägt den, im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbeirat erstellten Maßnahmenplan sowie den für seinen Teilbereich erstellten Wirtschaftsplan den Gesellschaftern vor.

h) §15 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß handelsrechtlicher und kommunalrechtlicher Vorschriften.

- Prüfbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

i) § 16 Fachbeiräte

Die Gesellschaft hat zwei Fachbeiräte: Fachbeirat für die Positionierung Alpenstadt und Fachbeirat für die Positionierung Bergerlebnis.

j) §18 Einziehung von Geschäftsanteilen

Regelungen zur Einziehung von Geschäftsanteilen

k) § 20 Verdeckte Gewinnausschüttung

Regelung zur Gewinnverteilung

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2018 veranschlagt.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Präsentation des Landkreises bei der „grünen Woche“ in Berlin sehr beschämend gewesen wäre und es wird auch hier auf eine Verbesserung gehofft.

Herr Nagel erklärt, dass dies durchaus bekannt sei und auf jeden Fall verbessert werden soll. Für die „grüne Woche“ konnte nun eine Standfläche von 35 m² ergattert werden.

Seitens des Gremiums wird sich danach erkundigt, wie hoch der Anteil des nördlichen Landkreises bei den einzelnen Darstellungen wie z. B. in dem 8-minütigen Film sei.

Herr Nagel erklärt, dass dem nördlichen Landkreis in dem Film 3,5 Minuten gewidmet seien.

Daraufhin wird im Gremium nachgefragt, ob dieser Film gezeigt werden könne bzw. wo dieser abrufbar sei.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass der Film den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden könne.

Ein Gremiumsmitglied betont, dass es diesem Thema anfangs sehr skeptisch gegenübergestanden habe und jetzt dieser Angelegenheit etwas Positives abgewinnen könne. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die BGL-T ihre

Dienstleistungen verbessert, wenn festgestellt werden sollte, dass etwas nicht zufriedenstellend durchgeführt wird.

Im Gremium wird erläutert, dass der Betrauungsakt die Möglichkeit biete, direkt von der BGL-T Rechenschaft zu verlangen. Zum ersten Mal könnten miteinander strukturierte Gespräche geführt werden, in der die Vorstellungen der Stadt Freilassing miteinfließen können. Außerdem wird gehofft, dass dem Rupertiwinkel bei der Darstellung durch die BGL-T zukünftig die gleiche bedeutende Rolle zukommen wird, wie es innerhalb des Landkreises bereits der Fall sei.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die in der Anlage 2 beigefügte Satzung der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH zur Kenntnis und genehmigt diese und beschließt, den Vertreter der Stadt Freilassing in der Mitgliederversammlung des Vereins Erlebnisregion Berchtesgadener Land e.V. zu beauftragen, diese zu genehmigen bzw. dafür zu stimmen, dass das Vertretungsorgan des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH der Satzung zustimmt.

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	3 Stimmen

11.3 Betrauung der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse - behandelt vor TOP 2 -

- Es geht darum, die BGLT GmbH mit ihren derzeitigen Gesellschaftern ZV TRBK, Stadt Bad Reichenhall und dem Verein Erlebnisregion Berchtesgadener Land e.V. widerruflich mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Tourismusmarketings einschließlich hiermit verbundener Nebentätigkeiten zu betrauen.
- Finanzierung:
 - o Nach Nr. 3 Abs. 3 hat die GmbH keinen Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen. Über die Gewährung und die Höhe von Ausgleichsleistungen entscheiden die Gesellschafter...
 - o Nach Nr. 4 Abs. 2 erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Grundlage entsprechender Beschlüsse in den Gremien des Betrauenden.
 - o Nach Nr. 4 Abs. 5 gilt für höhere nicht gedeckte Kosten durch unvorhersehbare Ereignisse bei der GmbH, dass diese ausgeglichen

werden können. Die GmbH hat in den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Stadt Freilassing wird in diesem Fall nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften und hierzu ergangener Bescheide und Auskünfte von Rechtsaufsichtsbehörden und Ministerien über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

- Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von 10 Jahren und gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2028. Er kann jederzeit widerrufen werden.

siehe **Anlage 3 zu TOP 11.**

Im Gremium wird nachgefragt, ob es richtig sei, dass ein jährlicher Bericht über die Tätigkeiten der BGL-T vom Stadtrat angefordert werden könnte bzw. im Stadtrat vorgestellt werden wird.

Herr Nagel erklärt, dass die Möglichkeit bestehe, den jährlichen Bericht schriftlich zur Verfügung zu stellen oder jährlich in einer Stadtratssitzung vorzustellen. Je nachdem wie es gewünscht wird.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass dies in Abstimmung mit den anderen Gemeinden festgelegt werden wird, zu welchem Zeitpunkt der Bericht jährlich in den Gremien vorgestellt werden wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Inhalt des in Anlage 3 beigefügten Betrauungsaktes vollumfänglich zu genehmigen und die Berchtesgadener Land Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des in der Anlage 3 beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	3 Stimmen

11.4 Kostenverteilung zum Betrauungsakt Berchtesgadener Land Tourismus GmbH; Genehmigung des Defizitausgleichs
- behandelt vor TOP 2 -

Stadtratsmitglied **Oestreich-Grau** kommt um 17:44 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Vom Verein übermittelter Beschlussvorschlag:

Für den Betrauungsakt der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH wird zum Defizitausgleich der Stadt Freilassing ein Betrag von jährlich max. 40.341,00 € bereitgestellt.

Dieser Betrag erhöht sich jährlich jeweils 1,5%.

Unabhängig von der Rücknahme des Betrauungsakts ist die Einstellung des Defizitausgleichs mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr möglich.

Verteilungsschlüssel BGLT 2019				
				Stand 11.10.18
		netto	brutto	
Beitrag BGLT		169.500,00 €	201.705,00 €	
Variante 1	ohne Schneizelreuth und ohne Ainring			
		Betrag brutto	Schlüssel	35
		201.705,00 €	Multiplikator	5.763,00 €
	Einwohner	Übernachtungen 2016	Schlüssel	Anteil
Anger	4.444	54.815	6	34.578,00 €
Teisendorf	9.291	80.071	9	51.867,00 €
Saaldorf-Surheim	5.397	12.500	2	11.526,00 €
Laufen	7.035	27.962	3	17.289,00 €
Freilassing	16.583	61.470	7	40.341,00 €
Piding	5.417	76.971	8	46.104,00 €
Schneizelreuth	1.301	36.000	0	0,00 €
Ainring	9.635	49.000	0	0,00 €
Verteilungsschlüssel			35	201.705,00 €
Verteilerschlüssel A:	1	bis 10.000	Übernachtungen	
	2	bis 20.000	Übernachtungen	
	3	bis 30.000	Übernachtungen	
	4	bis 40.000	Übernachtungen	
	5	bis 50.000	Übernachtungen	
	6	bis 60.000	Übernachtungen	
	7	bis 70.000	Übernachtungen	
	8	bis 80.000	Übernachtungen	
	9	bis 90.000	Übernachtungen	
	10	bis 100.000	Übernachtungen	

Grundlage für die Beihilfegewährung an die BGLT ist der vorab beschlossene Betrauungsakt, der jederzeit widerrufen werden kann. Nach Nr. 4 Abs. 2 erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des zuständigen Gremiums der Stadt Freilassing.

Dazu könnte folgender Beschluss gefasst werden:

Für den Betrauungsakt der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH wird zum Defizitausgleich der Stadt Freilassing ein Betrag von jährlich max. 40.341,00 € bereitgestellt.

Dieser Betrag erhöht sich jährlich jeweils 1,5%.

Für eine „Kündigungsfrist“ des „Defizitausgleichs“ ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, zumal eine Beschlussfassung einen internen Willensbildungsakt darstellt. Die Stadt kann vielmehr diesem Ansinnen Folge leisten, damit die Gesellschaft im Bedarfsfall ausreichend Vorlauf hat.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2019 zu veranschlagen.

Im Gremium wird nachgefragt, warum festgelegt wurde, dass der Betrag maximal ist und wie dieser weniger werden könnte.

Herr Rasp erklärt, dass dies aus formellen Gründen festzulegen sei, da es sich meist um eine defizitäre Angelegenheit handelt. Der Betrag könnte weniger werden, wenn ein geringerer Zuzahlungsanspruch bestehen würde.

Seitens des Gremiums wird sich danach erkundigt, wie sichergestellt werden könne, dass das Reporting der BGL-T im Stadtrat vorgestellt werden wird, bevor über eine eventuell bereits angedachte Kündigung entschieden wird. Denn aufgrund des Reportings könnte sich die Meinung des Stadtrates bezüglich einer Kündigung eventuell nochmals ändern.

Herr Rasp erklärt, dass im Falle einer Kündigung des Betrauungsakts die BGL-T ihre Tätigkeiten für die Stadt sofort einstellen müsste.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt nochmals, dass der Zeitpunkt der Behandlung des jährlichen Reportings in den Gemeinde- bzw. Stadtratssitzungen mit den anderen Gemeinden abgesprochen werden wird, um dies einheitlich durchführen zu können.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgendes:

Für die Durchführung des Betrauungsaktes wird ohne Begründung eines Rechtsanspruchs ein Defizit ausgleich der Stadt Freilassing gemäß dem beigefügten Verteilungsschlüssel ausgehend von einem Betrag von maximal 40.341 € jährlich beschlossen. Dieser Betrag erhöht sich jährlich um 1,5 %.

Abstimmungsergebnis:

JA 18 Stimmen
NEIN 4 Stimmen

11.5 Genehmigung einer Kapitalerhöhung für die Berchtesgadener Land
Tourismus GmbH
- behandelt vor TOP 2 -

Kapitalerhöhung

Zur Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs leisten die Gesellschafter als Anschubfinanzierung eine freiwillige Zuzahlung in die Kapitalrücklage im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von insgesamt **600.000 €**, die sich wie folgt auf die Gesellschafter verteilt:

- a) **345.000 €** durch den ZV TRBK in bar, fällig mit einem Teilbetrag von 115.000 € spätestens am 01.11.2018, mit einem Teilbetrag von 115.000 € spätestens am 01.01.2019 und mit einem Teilbetrag von 115.000 € spätestens am 01.01.2020
- b) **151.000 €** durch Stadt Bad Reichenhall in bar, fällig mit einem Teilbetrag von 50.400 € spätestens am 01.11.2018, mit einem Teilbetrag von 50.400 € spätestens am 01.01.2019 und mit einem Teilbetrag von 50.400 € spätestens am 01.01.2020
- c) **103.800 €** durch Verein Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V. in bar, fällig mit einem Teilbetrag von 34.600 € spätestens am 01.11.2018, mit einem Teilbetrag von 34.600 € spätestens am 01.01.2019 und mit einem Teilbetrag von 34.600 € spätestens am 01.01.2020.
- d) Die Stadt Freilassing betrifft die Kapitalerhöhung gemäß nachstehender Aufstellung ein Betrag in Höhe von **20.760,00 €**.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Verteilungsschlüssel Kapitalerhöhung BGLT 2019				
				Stand 11.10.18
Eigenkapitalerhöhung ist brutto wie netto 103.800,00 €				
Variante 1	ohne Schneizelreuth und ohne Ainring			
		Betrag		Schlüssel 35
		103.800,00 €		Multiplikator 2.965,71 €
	Einwohner	Übernachtungen 2016	Schlüssel	Anteil
Anger	4.444	54.815	6	17.794,29 €
Teisendorf	9.291	80.071	9	26.691,43 €
Saaldorf-Surheim	5.397	12.500	2	5.931,43 €
Laufen	7.035	27.962	3	8.897,14 €
Freilassing	16.583	61.470	7	20.760,00 €
Piding	5.417	76.971	8	23.725,71 €
Schneizelreuth	1.301	36.000	0	0,00 €
Ainring	9.635	49.000	0	0,00 €
Verteilungsschlüssel			35	103.800,00 €
Verteilerschlüssel A:	1	bis 10.000	Übernachtungen	
	2	bis 20.000	Übernachtungen	
	3	bis 30.000	Übernachtungen	
	4	bis 40.000	Übernachtungen	
	5	bis 50.000	Übernachtungen	
	6	bis 60.000	Übernachtungen	
	7	bis 70.000	Übernachtungen	
	8	bis 80.000	Übernachtungen	
	9	bis 90.000	Übernachtungen	
	10	bis 100.000	Übernachtungen	

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2019 zu veranschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt zur Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH, zur Kapitalerhöhung der Gesellschaft gemäß dem beigefügten Verteilungsschlüssel „Kapitalerhöhung“ einen Betrag von 20.760 € zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

JA 18 Stimmen
NEIN 4 Stimmen

11.6 Genehmigung einer Marketingkooperation mit der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH
- behandelt vor TOP 2 -

siehe **Anlage 4** zu TOP 11.

Herr Nagel erklärt, dass die Marketingkooperation nur gewisse Leitplanken enthalte, wie die Gestaltung der einzelnen Prospekte etc. aussehen soll, wenn man sich für diesen Stil der BGL-T entscheiden würde. Es bestehe aber grundsätzlich keine Verpflichtung den Stil zu verwenden.

Im Gremium wird nachgefragt, welche zusätzlichen Kosten für die Marketingkooperation entstehen würden.

Herr Nagel erklärt, dass diese Leistungen in den Zahlungen an die BGL-T bereits enthalten seien und dafür keine zusätzlichen Kosten entstünden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss einer Marketingkooperation mit der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH gemäß der beigefügten Fassung (Anlage 4).

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	4 Stimmen

11.7 Ermächtigung des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Vereins "Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V."
- behandelt vor TOP 2 -

Gemäß Art. 93 Abs. 1 GO vertritt der erste Bürgermeister die Stadt Freilassing in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Gemeinderat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

Zur angemessenen Wahrnehmung der Interessen der Stadt im Verein Erlebnisregion Berchtesgadener Land e. V. wird der erste Bürgermeister wie folgt ermächtigt:

Der erste Bürgermeister als Vertreter der Stadt Freilassing in der Mitgliederversammlung des Vereins Erlebnisregion Berchtesgadener Land e.V. wird zur Stimmabgabe ermächtigt, soweit die daraus resultierenden finanziellen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Auswirkungen auf die Stadt maximal 10.000 € betragen oder sich im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Freilassing festgelegten Ansätze bewegen.

Dies gilt insbesondere für die Stimmabgabe im Verein im Rahmen einer Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH, wenn dadurch keine höhere Belastung für die Stadt Freilassing entsteht, als im laufenden Haushalt als Defizitausgleich im Rahmen des Betrauungsaktes an die Berchtesgadener Land Tourismus GmbH veranschlagt ist.

Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf.

Im Gremium wird betont, dass die Beschlüsse einen Widerspruch zum ISEK darstellen würden. Auf Seite 98 im ISEK ist nämlich aufgeführt, es sei ein Risiko sich nach Berchtesgaden auszurichten und es sollte die Chance genutzt werden, sich touristisch nach Salzburg zu richten.

Andererseits wird im Gremium die Meinung vertreten, dass das ISEK nur eine Leitlinie sei und in begründeten Fällen davon abgewichen werden könne.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Ersten Bürgermeister als Vertreter der Stadt Freilassing in der Mitgliederversammlung des Vereins Erlebnisregion Berchtesgadener Land e.V. zur Stimmabgabe zu ermächtigen, soweit die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Stadt maximal 10.000 € betragen oder sich im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Freilassing festgelegten Ansätze bewegen.

Dies gilt insbesondere für die Stimmabgabe im Verein im Rahmen einer Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan der Berchtesgadener Land Tourismus GmbH, wenn dadurch keine höhere Belastung für die Stadt Freilassing entsteht, als im laufenden Haushalt als Defizitausgleich im Rahmen des Betrauungsaktes an die Berchtesgadener Land Tourismus GmbH veranschlagt ist.

Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf.

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	4 Stimmen

2. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wegen Auflösung Ehrenamt VHS-Leitung

Durch die Gründung des VHS-Zweckverbandes Rupertiwinkel entfällt die ehrenamtliche Volkshochschulleitung. Somit ist die Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht entsprechend zu ändern.

Stadtratsmitglied Rilling verlässt um 17:54 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Dr. Krämer verlässt um 17:54 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 20 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt die ehrenamtliche VHS-Leitung **Frau Carla Steininger** und die anwesenden Mitglieder des VHS-Beirats **Frau Florita Stumpfegger** und **Herrn Karlheinz Knott**. Außerdem bittet er die **Stadtratsmitglieder Franz Krittian, Peter Hans, Bettina Oestreich-Grau, Benjamin Makatowski und Wilhelm Schneider** nach vorne, die ebenfalls Mitglied im VHS-Beirat waren. Er bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit und überreicht den Mitgliedern ein kleines Präsent.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.05.2014, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 04.10.2016, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

§ 4 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

3. Information zum Sachstand des Förderprojektes EnergieCoaching+

Stadtratsmitglied Rilling kehrt um 18:00 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Dr. Krämer kehrt um 18:00 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im Auftrag der Regierung von Oberbayern hat sich die Stadt Freilassing an einem Förderprojekt beteiligt. Das Projekt „Energiecoaching Plus 2017 – 2018“ wurde in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Südostbayern erarbeitet.

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt **Herrn Pospischil** und **Frau Mühlbauer** von der Energieagentur Südostbayern, die den Aufbau und die Inhalte des Projekts „Energiecoaching Plus“ anhand einer Präsentation (**Anlage 1 zu TOP 3**) erläutern.

Gefördert durch:
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie

Im Gremium wird nachgefragt, wie es mit dem Projekt weitergeht bzw. ob dieses von den Erzieher/innen und Lehrkräften weitergeführt werden wird.

Frau Mühlbauer erklärt, dass das geförderte Projekt nun abgeschlossen sei und die selbständige Weiterführung in den städtischen Kindergärten von der Stadt abhängen. In der Mittelschule wurden Themen aus dem Lehrplan aufgegriffen.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass das Projekt eine gewisse Anregung und ein Startschuss war und er davon ausgehe, dass eine Möglichkeit gefunden werden könne, dies in den Schulen und auch in den städtischen Kindergärten entsprechend fortzuführen.

In diesem Zusammenhang wird sich im Gremium nach dem Sachstand zur kaputten PV-Anlage der Mittelschule erkundigt.

Herr Wieberger erklärt, dass ein Panel defekt sei und nun Wartungsverträge abgeschlossen wurden.

Weiterhin wird im Gremium nachgefragt, wie lange die PV-Anlage kaputt war bzw. ist und wie viel Geld dadurch verloren gegangen sei.

Herr Kress erklärt, dass die Anlage seit Anfang 2018 defekt sei. Es wurden Wartungsverträge beauftragt und eine Erstbesichtigung erfolgte. Das Panel konnte allerdings aufgrund sehr langer Lieferzeiten noch nicht repariert werden.

Herr Rehr ergänzt, dass diese Anfrage im Rahmen der ersten Haushaltsberatung in der letzten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses ebenfalls gestellt wurde und diese gerade in Bearbeitung sei. Bei den nächsten Haushaltsberatungen im Januar wird dies genau erläutert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

4. Fernheizwerk: Kalkulation der Fernwärmegebühren für das Jahr 2019

Die Rechtsverhältnisse der Fernwärmeversorgung sind öffentlich-rechtlich durch eine Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Die Sicherstellung der Versorgung ist den Stadtwerken übertragen.

Für die Fernwärmeversorgung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden. (Art. 8 Kommunalabgabengesetz – KAG)

Ergebnisse der Neuermittlung:

In der **Anlage 1 zu TOP 4** ist zu ersehen, dass sich im Jahr 2017 eine Überdeckung 76.801,17 Euro ergeben. Die hochgerechneten Zahlen für das Jahr 2018 ergeben

eine Überdeckung von 58.250 Euro, diese wird im Jahr 2019 gemäß KAG berücksichtigt und ausgeglichen.

Durch eine öffentliche Ausschreibung konnte ab 4. Quartal 2016 ein deutlich geringerer Gaspreis für die nächsten drei Jahre (bis 30.09.2019) erzielt werden. Dies ist ausschlaggebend für die niedrigen Fernwärmegebühren in 2018 und 2019.

Für den Kalkulationszeitraum Januar bis Dezember 2019 ergibt sich keine Änderung der Gebühren. Die Grundgebühr beträgt weiterhin 12 Euro (1000Kj/h), der Arbeitspreis bleibt ebenso unverändert auf 42,12 Euro/MWh. Der gesetzliche Mehrwertsteuersatz ist jeweils hinzuzurechnen.

Der Arbeitskreis Fernwärme wurde informiert und stimmte der unveränderten Gebührenfestlegung zu.

Im Gremium wird nachgefragt, ob es auch möglich wäre, die Gebühren zu senken.

Frau Brekalo erklärt, dass dies bei Betrachtung der Hochrechnungen nicht sinnvoll erscheint. Außerdem fallen laufend Reparaturen an und das Gas muss neu ausgeschrieben werden. Aus diesem Grund sei auch noch nicht klar, ob die jetzigen Gebühren zu gegebener Zeit eventuell sogar erhöht werden müssen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, keine Änderung der Fernwärmegebühren für den Kalkulationszeitraum Januar bis Dezember 2019.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

5. Erlass einer Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Freilassing

Die Stadt Freilassing ist angehalten, für die Freiwillige Feuerwehr Freilassing als öffentliche Einrichtung eine öffentlich-rechtliche Satzung zu erlassen (Nr. 5.1 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-221.50-162 zum Bayerischen Feuerwehrgesetz [VollzBekBayFwG]).

Diese „Feuerwehr-Satzung“ regelt im Wesentlichen die Organisation und Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Feuerwehr sowie die Wahl und Aufgaben des/der Feuerwehrkommandanten/in.

Der (zu empfehlende) Inhalt einer solchen Satzung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Vollzugsbekanntmachung.

Der Stadtrat hat bereits im Jahre 1984 eine „Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Freilassing“ erlassen. Die aktuelle Mustersatzung enthält allerdings zahlreiche Regelungen und Formulierungen, die in der mittlerweile 33 Jahre alten städtischen Satzung noch nicht eingearbeitet sind, jedoch in Anbetracht der im Jahre 2019 anstehenden Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters aktualisiert werden sollten.

Im Einzelnen erscheinen nachstehende Änderungen, Ergänzungen und Streichungen notwendig und/oder zweckmäßig.

1. Formale Aktualisierungen

- 1.1 Die aktuelle Mustersatzung wurde entsprechend den Redaktionsrichtlinien der Bayerischen Staatsregierung (RedR) **durchgehend geschlechtergerecht formuliert** (zum Beispiel: „die Kommandantin bzw. der Kommandant“ anstatt wie bisher einfach nur „der Kommandant“, „die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister“ anstatt wie bisher einfach nur „der Erste Bürgermeister, „Wahlleitung“ anstatt wie bisher einfach nur „Wahlleiter“ usw.) (vgl. Nr. 3.2 Satz 2 RedR).
- 1.2 Etwaige **Druckfehler** oder sonstige offenbare **Unrichtigkeiten** wurden **bereinigt** (zum Beispiel in § 1 Abs. 1 Satz 2: „Freiwillige Feuerwehr Freilassing e. V.“ anstatt wie bisher einfach nur „Freiwillige Feuerwehr Freilassing“).
- 1.3 Textteile wurden bei Bedarf an die **neue Rechtschreibung** angepasst (zum Beispiel in § 2 Abs. 4 der Satzung“: Brand-Nebenmeldeanlagen anstatt wie bisher Brandnebenmeldeanlagen).
- 1.4 Textteile wurden bei Bedarf der **aktuellen Gesetzeslage** angepasst (zum Beispiel in § 7 Satz 3: „nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ anstatt wie bisher „nach § 1552 RVO ...“).

2. Inhaltliche Aktualisierungen

- 2.1 **§ 2 Abs. 1** der Satzung sollte durch den Textteil **„in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung (GO)“** ergänzt werden.
Begründung: Tätigkeiten, die von der kommunalen Daseinsorge nicht erfasst werden, dürfen im Einzelfall von der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing nur dann durchgeführt werden, wenn damit der Grundsatz des „Vorrangs privater Leistungserbringung“ gewahrt bleibt. Insoweit würde die Satzung der Gesetzeslage angepasst und die Aktualisierung der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.2§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung sollte als (zusätzliche) freiwillige Leistung die „Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke“ aufzählen.

Begründung: Die Freiwillige Feuerwehr betreibt bekanntlich seit Jahren eine solche Einrichtung, allerdings noch nicht seit dem Zeitpunkt des Erlasses der bisherigen „Feuerwehr-Satzung“. Insoweit würde die Satzung dem aktuellen Sachstand angepasst.

2.3§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sollte entsprechend der Vorgabe aus der Mustersatzung unter anderem festhalten, dass der Feuerwehrkommandant unter bestimmten Voraussetzungen „über Leistungen im Sinn der ‚Feuerwehrsatzung‘ entscheidet“.

Begründung: Diese Regelung würde den Entscheidungsrahmen des Feuerwehrkommandanten eindeutig gegenüber den Befugnissen der Stadt Freilassing abgrenzen und damit der Rechtssicherheit und -klarheit dienen (auch wenn hierzu bisher keine praktischen Schwierigkeiten aufgetreten sind).

2.4§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung sollte bestimmen, dass die Wahl (der Kommandantin bzw. des Kommandanten) bei einer Dienstversammlung „der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben“ stattfindet.

Begründung: Der bisherige Satzungstext ließ insbesondere offen, ob die Dienstversammlung über den jetzt konkret beschriebenen Personenkreis hinaus auch für weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (zum Beispiel: passive Mitglieder) zugänglich war. Die vorgeschlagene Bestimmung würde damit der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.5§ 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 der Satzung sollte nun ausdrücklich festlegen, dass „den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern (für das Amt der Kommandantin bzw. des Kommandanten) die Gelegenheit zu geben ist, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen“.

Begründung: Der bisherige Satzungstext ließ offen, ob sich die Bewerber/innen (für das Kommandanten-Amt) überhaupt der Versammlung vorstellen dürfen. Die vorgeschlagene Bestimmung würde damit der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.6§ 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 der Satzung sollte feststellen, dass (entsprechend den allgemeinen Wahlgrundsätzen, vgl. § 83 Abs. 2 Nr. 1 GLKrWO) „für eine gültige Stimmabgabe immer eine positive Willensbekundung erforderlich ist“.

Begründung: Im bisherigen Satzungstext fehlt diese Bestimmung. Die vorgeschlagene Bestimmung würde der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.7 § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 der Satzung sollte es über die bisher ausschließlich zulässige Möglichkeit zur zulässigen Stimmabgabe durch Ankreuzen (Satz 2 im bisherigen Satzungstext hinaus erlauben), dass gewählt wird, „indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird“.

Begründung: Bisher mussten eindeutige Stimmabgaben, die nicht durch Ankreuzen erfolgten, aufgrund der starren Satzungsregelung für ungültig erklärt werden, außer die Wahlleitung berief sich auf höherrangiges Recht. Die vorgeschlagene Bestimmung würde damit der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.8 § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 4 der Satzung sollte klarstellen, dass „Streichungen nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten sind“.

Begründung: Diese Regelung wäre die logische Schlussfolgerung von § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 (neu), wonach für eine gültige Stimmabgabe immer eine positive Willensbekundung erforderlich ist. Im bisherigen Satzungstext fehlte diese Regelung mit der Folge, dass insbesondere bei (nur) zwei Bewerbern/innen die Streichung eines/r Kandidaten/in die Stimmabgabe für den/die anderen Kandidaten/in zur Folge gehabt hätte, außer die Wahlleitung berief sich auf höherrangiges Recht. Die vorgeschlagene Bestimmung würde damit der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.9 § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 5 der Satzung sollte erläutern, dass für eine zulässige Stimmabgabe neben einer positiven Willensbekundung zusätzlich auch ein eindeutiges Abstimmungsverhalten notwendig ist.

Begründung: Diese Regelung wäre die logische Schlussfolgerung von § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 (neu), wonach für eine gültige Stimmabgabe immer eine positive Willensbekundung erforderlich ist. Sie würde überdies Satz 3 des bisherigen Satzungstextes ersetzen, wonach unter Umständen sogar eine negative

Willensbekundung oder eine Stimmenthaltung als gültige Stimmabgabe für eine/n Bewerber/in gewertet hätte werden können, außer die Wahlleitung berief sich auf höherrangiges Recht. Die vorgeschlagene Bestimmung damit der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.10 § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 6 der Satzung sollte regeln, wie eine Stimme bei einer Abstimmung ohne vorliegenden Wahlvorschlag zulässig abgegeben werden könnte.

Begründung: Diese Regelung würde auch bei dieser speziellen Fallkonstellation noch einmal den Grundsatz der positiven Willensbekundung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 (neu) bestätigen und damit den bisherigen Satzungstext modifizieren (Satz 4 im bisherigen Satzungstext).

2.11 **§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Sätze 3 bis 7** der Satzung sollten die Sätze 3 und 4 im bisherigen Satzungstext ersetzen und darüber hinaus regeln, wie die Wahlleitung bei Stimmzettel-Auswertung mit negativen Willensbekundungen und Stimmenthaltungen umzugehen hätte, bei welchen Fallkonstellationen die Wahl zu wiederholen wäre bzw. wann das Los entscheiden sollte, wer in die Stichwahl kommt.

Begründung: Diese Regelungen würden der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

2.12 **§ 3 Abs. 4 Nr. 4 Satz 3** der Satzung sollte klarstellen, dass **gewählte Bewerber/innen, die abwesend sein sollten, ihre Wahl (im Vorfeld) auch schriftlich annehmen können**.

Begründung: Diese Regelung würde den bisherigen Satzungstext dahingehend zulässigerweise ergänzen, dass die Wahl unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur mündlich angenommen werden kann.

2.13 **§ 3 Abs. 4 Nr. 4 Satz 4** der Satzung sollte den Fall regeln, wann die Wahl wiederholt werden kann, falls eine gewählte Person ihre Wahl ablehnen sollte **(nämlich in derselben Dienstversammlung)**.

Begründung: Diese Frage beantwortet der bisherige Satzungstext nicht ausdrücklich. Diese Regelung würde damit der Rechtssicherheit und -klarheit dienen.

Vor diesem Hintergrund legt die Verwaltung dem Stadtrat einen Textvorschlag zum Erlass einer „Feuerwehr-Satzung“ vor. Der Textvorschlag ist dieser Beschlussvorlage als Anhang beigelegt.

Anhang zur Beschlussvorlage

(Hinweis: **blaue** Textteile = **formale** Aktualisierung, **rote** Textteile = **inhaltliche** Aktualisierung)

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Freilassing

Vom

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr Freilassing ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freilassing. ²Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Freilassing e. V.“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung **in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung (GO)** insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt oder Schlauchwerkstatt,
4. **Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke.**

(2) ¹Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) ¹Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. ²Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

(4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Stadt im Rahmen von Verträgen.

II.

Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) ¹Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. ²Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) ¹Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). ²Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. ³Werden

mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. ⁴Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. ⁵Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁶Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) ¹Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. ²Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar:

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

¹Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. ²Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. ³Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. ⁴Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁵Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

⁶Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. ⁷Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. ⁸Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

¹Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

²Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. ³Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichneter Weise gekennzeichnet wird. ⁴Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

⁵Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (zum Beispiel mit „Ja“ oder „Nein“) gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

⁶Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

⁷Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. ⁸Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. ⁹Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. ¹⁰Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. ¹¹Der Wahlausschuss prüft vor Beginn

des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. ¹²Wird die Stimmberechtigung **einer anwesenden Person** widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

¹Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ³**Nein-Stimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.** ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁶Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. ⁷Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

⁸Bei der Stichwahl ist **die Person** gewählt, **die** von den abgegebenen **gültigen** Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ⁹Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das **die Wahlleitung** sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der **Wahlversammlung** ziehen lässt.

4. Wahlannahme

¹Nach der Wahl befragt **die Wahlleitung die gewählte Person**, ob **sie** die Wahl annimmt. ²Lehnt **sie** ab, ist die Wahl zu wiederholen. ³**Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.**

⁴**Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.**

(5) **Die Wahlleitung** lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die **der Wahlausschuss** unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl **der Stellvertretung der Kommandantin bzw. des Kommandanten** entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

¹**Die Kommandantin bzw.** der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²**Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung über die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.**

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). ²Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist [die Kommandantin bzw.](#) der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

¹Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

¹Feuerwehrdienstleistende haben [der Kommandantin bzw.](#) dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

²Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat [die Kommandantin bzw.](#) der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten.

³Hat die Stadt [nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern](#) eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

¹Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. ²Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei [der Kommandantin bzw.](#)

dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. ³Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) ¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

²Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- ³Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst und Ausbildungsplan

(1) ¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. ²In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. ³Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). ²Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) ¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. ²Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. ³In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). ⁴Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet

wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

Anwendungsbeginn

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr vom 10.10.1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 06.11.1984, Bek.-Nr. 2, außer Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den im Anhang zu dieser Beschlussvorlage formulierten Text der Satzung vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

6. Tätigkeitsbericht des Sicherheitsbeirates für das Jahr 2018

Der Sicherheitsbeirat berichtet dem Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit.

Das Jahresprogramm für dieses Jahr beinhaltet insbesondere folgendes Projekt:

- Integration anderer Nationalitäten: Kulinarisches Nationenfest.

Dieses Projekt stellt **Sicherheitsbeiratsmitglied Franca Kana** während der Sitzung anhand einer Präsentation (**Anlage 1 zu TOP 6**) vor.

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Daneben wurden folgende Themenbereiche behandelt:

- Informationen zum Projekt „Partnerschaft für Demokratie Freilassing“,
- Integration von Flüchtlingskindern (Einbindung von Pateneltern),
- Saure Zitrone für Schnellfahrer,
- Thematisierung der Vandalismus-Schäden im Stadtgebiet,
- Sicherheitsberatung durch das Polizeipräsidium Oberbayern zu den Themen „Einbruchschutz“ und „Senioren vor Kriminalität schützen“ (siehe Bericht in der örtlichen Tageszeitung vom 13. November 2018).

Sicherheitsgespräche zwischen Stadtverwaltung und Polizei:

Zusätzlich zur Projektarbeit des Sicherheitsbeirates fand auch in diesem Jahr im Rahmen von bisher drei Sicherheitsgesprächen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen der Stadt Freilassing (Teilnehmer: Erster Bürgermeister; Ordnungsamtsleiter) und dem Leiter der Polizeiinspektion Freilassing statt.

Bei diesen Zusammenkünften wurden vor allem folgende Angelegenheiten angesprochen:

- Allgemeine Sicherheitslage in Freilassing;
- Antrag der Gemeinde Saaldorf-Surheim beim Landratsamt BGL auf Anordnung eines Lkw-Verbots auf der Verbindungsstraße zwischen den beiden Kreisstraßen BGL 2 und 3 (mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Stadtgebiet Freilassing);
- „Zebrastreifen“ an der Kreisverkehrsanlage Münchener Straße / Augustinerstraße / Vinzentiusstraße (Rechtslage bezüglich querender Radfahrer);
- Erörterung der Angelegenheit „Kommunale Verkehrsüberwachung“;
- Mögliche Maßnahmen gegen öffentliche „Unordnung“ (Lärm, Müll) im Bereich des Naglerwaldes und Freimannwaldes sowie des Sörgelparks;
- Maßnahmen bei Verstößen gegen die Rathaus-Benutzungssatzung;
- Maßnahmen gegen Vandalismus-Schäden im Stadtgebiet;
- Sicherheitsaspekte in Zusammenhang mit dem Krampuslauf am 16. Dezember 2018.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt zustimmend Kenntnis.

- | |
|---|
| <p>7. Neubau Badylon: Genehmigung der Kostenänderungsmeldung Nr. 13 - Einbau einer Glasschiebetrennwand zwischen Gastronomie- und Kassenbereich - Budgeterhöhung</p> |
|---|

Zweiter Bürgermeister Schacherbauer verlässt um 18:39 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im Rahmen der fortlaufenden Abstimmungen zur Ausführungsplanung wurde die Kostenänderungsmeldung Nr. 013 vom Architekturbüro Löweneck + Schöfer eingereicht. Diese kann wie folgt erläutert werden:

Kostenänderungsmeldung 013: Mobile Glastrennwand Gastronomie:

Nach interner Abstimmung zwischen Bauherr/Betreiber und Architekten wurde festgelegt, dass der Bereich „Gastronomie extern“ vom Eingangshallenbereich/Foyerbereich durch eine zusätzliche Glas-Schiebetrennwand (**Anlage 1 zu TOP 7**) abgeteilt werden soll. Durch diese zusätzliche Abtrennungsmöglichkeit des Gastronomiebereiches kann der Gastronomiebetrieb unabhängig und mit abweichender Betriebszeit als beim Badebetrieb geöffnet haben. Zudem wird durch die Abtrennungsmöglichkeit verhindert, dass bei nicht Öffnung der Gastronomie Vandalismus betrieben wird. **Die Mehrkosten für die Mobile Glastrennwand können mit 12.643,75 € brutto beziffert werden.**

Die Verwaltung schlägt vor, das genehmigte Gesamtbudget in Höhe 39.122.131,00 € brutto um 12.643,75 € brutto für die Mobile Glastrennwand zu Erhöhen. Somit ergibt sich ein neues Gesamtbudget von 39.134.774,75 € brutto

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Kostenänderungsmeldung Nr. 013 in Höhe von 12.643,75 € brutto für die Mobile Glastrennwand der Gastronomie zu genehmigen. Das genehmigte Gesamtbudget erhöht sich somit von 39.122.131,00 € brutto auf 39.134.774,75 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

**8. Namensgebung für zwei neu zu errichtende Straßen in Freilassing -
Entscheidung über die Vorgehensweise**

Die Mitglieder des Stadtrates und die Bevölkerung von Freilassing wurden aufgerufen, Vorschläge für Straßennamen der Bauverwaltung zu unterbreiten.

Für die neu entstehende öffentliche Verkehrsfläche im Gebiet der rechtskräftige 43. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ sind folgenden Vorschläge eingegangen:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Sonnenfeld	Häufigkeit	Erklärung / Anmerkung
Naglerwaldstraße	1	
Am Naglerwald	1	Das Projekt grenzt direkt an den Wald an
Goethestraße	1	Würde zur Schillerstraße passen
Seniorenweg	1	
Sonnenweg	1	Sommerweg gibt es bereits
Generationenallee (-Platz /-Straße)	1	Allee würde animieren, eine solche zu pflanzen, mit Bänken, Erholungsbereich

Für die neu entstehende öffentliche Verkehrsfläche im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ sind folgende Vorschläge eingegangen:

Pfarrweg	Häufigkeit	Erklärung / Anmerkung
Pfarrerleitn /-straße	3	
Pfarrwiesen	1	
Pfarrerbankerlstraße	1	
Lindenmarterl	1	
Lindenbankerl	1	
Gaisblick	1	Gaisbergstraße gibt es bereits
Aublick	1	
Marienwiese	1	Marienweg gibt es bereits
Marienfeld	1	Marienweg gibt es bereits
Marienherz	1	Marienweg gibt es bereits
Klosterwiese	1	
Franziskanerinnenstraße	1	
Pfarrpfründeweg	1	Die Pfarrpfründe Salzburghofen als Grundherrschaft um 1150 (Hist.Streiflicher, S.11)
Erzbischofsstraße	1	
Rehlingbauernweg	1	Rehlingbauer in Salzburghofen, heute noch bestehender Hof liegt an der Auenstraße, nahe der Abzweigung von der Laufener Straße. Dem Bauernhaus südl. gegenüber liegt der Rieschenwirt und im Westen der Mirtlwirt (Hist.Streiflicher, S.126)
Überfuhrstraße	1	Warentransport vom Wirtschaftshof Salzburghofen zur Pfalz in Salzburg mit Fährschiffen, bis 1945 sogar für Personen, an Saalach und Salzach (Chronik S.31)
Friedrich-Barbarossastraße	1	Barbarossastraße gibt es bereits Kaiser Friedrich I. Barbarossa weilte 1169 in

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

		Salzburghofen (Chronik S.40)
Carl-Oertel-Straße	1	Oertel Gruft = Stattliche Kapelle im Friedhof, erbaut 1920, Carl Oertl war Eigentümer des Hotels Föckerer am Bahnhof (Hist.Streiflichter, S.194)
Wagnerplatz	1	Der Wagner von Salzburghofen war angesiedelt an der heutigen Laufener Str. 55, der Schmied zwei Häuser weiter, Laufener Str. 61 (gemeint sind die Wagner=Handwerker, kein Familienname; Hist. Steiflichter, S.122)
Frilaz-Platz	1	Chronik, S.42
Hofmarkstraße	1	Zu den Hofmarksfreiheiten gehörte die Befreiung von Robotleistungen, das sind Arbeitsdienste, die von den Grunduntertanen sonst zu leisten waren. Diese Freiheiten konnten sogar noch nach der Auflösung der Hofmark bewahrt werden. Das hatte allerdings auch seinen Preis: Die Salzburghofener mussten die Saalbrücke, welche so oft bei Überschwemmungen von der Saale zerstört wurde, unterhalten und die Straßen, die durch ihren bezirk gehen, ganz allein und ohne fremde Beihölfe besorgen (Chronik, S.47)
Engilramstraße	1	Der Getreue Engilram von Freilassing kaufte seine Tochter Adelheit aus der Herrschaft Meginwards von Reit los und übergibt sie mit ihrer Nachkommenschaft zu jährlich 5 Geldstücken mit Fristung bis zum dritten Jahre (Chronik, S.41)

Straßennamen, die für beide Wohngebiete angegeben wurden:

Allgemein	Häufigkeit	Erklärung / Anmerkung
Alois Irlmaier Weg	4	Brunnenbauer und Hellseher
Elisabeth Gräfin von Montgelas	2	Tierliebhaberin, Autorin, Urenkelin des bayerischen Innenministers Maximilian Graf von Montgelas
Bürgermeister-Lindner-Allee (-Platz / -Straße)	1	Allee würde animieren, eine solche zu pflanzen, mit Bänken, Erholungsbereich
Kurt Enzinger	1	Verfasser der Freilassinger Chronik „Geschichte einer jungen Stadt“, Verfasser

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

		zahlreicher geschichtlicher Abhandlungen, Mitbegründer des Stadtmuseums
Willi Eder	1	Holzbildhauer, seine Schnitzwerke befinden sich noch zahlreich in Freilassinger Familien. Sein Name ist auch maßgeblich mit dem Vinzentiuskindergarten verbunden, dessen Leiter er lange Zeit war.
Hans Theodor Soergel	1	Rechtsgelehrter, war Jurist und bayerischer Hofrat, Herausgeber der Zeitschrift „Das Recht“, Herausgeber mehrerer Bücher zu verschiedenen Rechtsgebieten
Edmund Böhner-Rittweg	1	Akadem. Maler, machte sich durch seine Entwürfe zur Stadterhebung einen Namen. Sein von ihm gestifteter Flügelaltar ziert die Korbiniankirche an der Watzmannstraße
Willi Finsterer	1	Lehrer und Künstler, schuf zahlreiche Bilder und kunstvolle Radierungen
Paul Friedl	1	Stadtchronist, Heimatforscher, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft, Baudirektor, Autor
Alfons Gundel	1	Lehrer, Heimatforscher, Verfasser zahlreicher Heimatblätter, umfassende Aufzeichnung der Geschichte Freilassings
Irma Rafaela Toledo	1	Jüdische Künstlerin
Maurus	1	Der Sklave des Matulus, überliefert durch den Römerstein
Dr. Georg Vogl	1	Initiator zum Bau des Krankenhauses
Pfarrer Rudolf Hermansdorfer	1	Initiator zum Kirchenneubau
Pfarrer Heinrich Englmann	1	Veröffentlichte 1909 „Geschichtliches aus Salzburghofen“, auf seine Veranlassung kamen 1914 die ersten Ordensschwwestern „Franziskanerinnen“ nach Salzburghofen
Pfarrer Martin Oberndorfer	1	Martin-Oberndorfer-Straße gibt es bereits Unter seiner Federführung wurde die Mädchenrealschule Salzburghofen errichtet, ebenso der Vinzentiuskindergarten.
Pfarrer Markus Westentanner	1	War Pfarrer in einer schwierigen Zeit; er befasste sich mit Heimatgeschichte,

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

		veröffentlichte 1956 eine Arbeit unter dem Titel „Die Pfarrei Freilassing-Salzburgshofen“ Geschichte und Gegenwart
--	--	--

Im Gremium wird betont, dass im Rahmen der Benennung des Hermann-Ober-Platzes festgelegt wurde, bei der nächsten Benennung Karl Rittmann zu berücksichtigen. Deshalb stellt sich die Frage, warum dieser nicht unter den Vorschlägen auftaucht bzw. warum nicht für eine Straße gleich der Name Karl-Rittmann-Straße zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Herr Drechsler erklärt, dass die Bevölkerung und auch die Mitglieder des Stadtrates dazu aufgerufen waren, Vorschläge einzubringen und dieser Vorschlag nicht dabei war.

Im Gremium wird erläutert, dass Karl Rittmann zwar für eine Straße oder einen Platz im Gespräch war, aber für diese beiden Bereiche ein Straßennamen ausgesucht werden sollte, der zu den anderen Straßen in diesem Bereich passt.

Im Gremium wird ergänzt, dass für Karl Rittmann etwas anderes und Würdigeres gefunden werden wird.

Zweiter Bürgermeister Schacherbauer kehrt um 18:47 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass der Vorschlag mit den Stimmzetteln ausgearbeitet wurde, da aufgrund der Anzahl der Vorschläge eine Diskussion fast unmöglich erscheint bzw. sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Frau Schenk ergänzt, dass die Abstimmung anhand der Stimmzettel die Auswahl eingrenzen soll und die Namen mit den meisten Stimmen in der nächsten Sitzung dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgendes Vorgehen:

In der Stadtratssitzung am 10.12.2018 erhält jedes Mitglied des Stadtrates für jeden gesuchten Straßennamen einen Stimmzettel, die Stadträte haben je Stimmzettel eine Stimme. Die Rückgabe der Stimmzettel soll bis 21.12.2018 erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der Stadtratssitzung am 21.01.2019 zur Beschlussfassung über die Straßennamen vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	1 Stimme

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

9. **Bauvorhaben Matulusgarten im Bereich südlich des Kreiskrankenhauses;**
a) **Vorstellung und Beschluss über den rahmengebenden städtebaulichen Entwurf;**
b) **Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Stadtratsmitglied Bräuer kommt um 18:54 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt die Vorhabenträger **Herrn Schmölzl, Herrn Kofler** und **Herrn Hutterer**, die für Fragen zur Verfügung stehen.

Am 01.03.2018 reichte die Matulus Garten GmbH mit Schreiben vom 27.02.2018 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein (**siehe Anlage 1 zu TOP 9**).

Der Umgriff des beantragten Bebauungsplanverfahrens erstreckt sich über eine Teilfläche des Flurstückes 519/0 (aktuell geteilt und heute Flurstück 519/6) Gemarkung Freilassing und über das Flurstück 518/0 Gemarkung Freilassing westlich des Kreiskrankenhauses und nördlich der Matulusstraße (**siehe Anlagen 1 und 2 zu TOP 9**).

Die Matulus Garten GmbH als Vorhabenträger beabsichtigt mit Antrag die Errichtung eines Wohnprojektes auf dem ca. 12.967 m² großen Areal. Den Unterlagen, die dem Antrag angefügt sind (**siehe Anlage 1 zu TOP 9**), ist ein Wohnkonzept zu entnehmen, das eine Mischung aus sozial geförderten Mietwohnungsbau, freifinanziertem Mietwohnungsbau und Eigentumswohnungen vorsieht.

Hiermit kann Wohnraum für die unterschiedlichsten Nutzergruppen mit dem jeweiligen differenzierten Raumbedarf geschaffen werden. Neben dem Wohnen sind auch gewerbliche Nutzungen vorgesehen, wie ein Café und ein Multifunktionsraum.

Die Konzeption des Investors mit ihren Zielen entspricht grundsätzlich der planerischen Konzeption der Stadt Freilassing bzw. dem ISEK der Stadt Freilassing in dieser Lage der Stadt (**siehe Anlage 3 zu TOP 9**). Die Schaffung von bedarfsorientiertem Wohnraum für alle und eine ortsverträgliche Nachverdichtung in Zusammenhang mit der angestrebten Innenentwicklung, insbesondere in den bereits bebauten Flächen der Stadt, sind maßgebliche Zielvorstellungen der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

In der Sitzung des Stadtrates vom 23.04.2018 stellten die Vertreter der Matulus Garten GmbH erste Planungen vor **(siehe Anlage 4 zu TOP 9)**.

In seiner Sitzung vom 23.04.2018 beschloss der Stadtrat, dass vor einem möglichen Einleitungs- oder Aufstellungsbeschluss im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Realisierung des Wohnprojektes der Matulus Garten eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung durch den Vorhabenträger durchzuführen ist **(siehe Anlage 4 zu TOP 9)**.

Als Form der Bürgerbeteiligung wurde die Informationsveranstaltung beschlossen, da diese für das vorliegende Wohnprojekt mit einer großen Anzahl an Nachbarn und Interessierten eine optimale Informationsplattform bietet.

Auf Grundlage der Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Informationsveranstaltung, die der Vorhabenträger am 06.06.2018 um 18 Uhr im Rathaussaal durchführte bzw. den persönlichen Gesprächen des Investors mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke setzte sich der Investor mit weiteren Alternativen zur ursprünglichen Planung auseinander.

In der Sitzung vom 30.07.2018 beschloss der Stadtrat, dass einer Wohnbebauung auf den projektierten Flächen im Grundsatz zugestimmt wird **(siehe Anlage 5 zu TOP 9)**.

In derselben Sitzung beschloss der Stadtrat, dass, zur Prüfung weiterer Planungsinstrumente und –methoden sowie um die Eingriffsmöglichkeiten der Stadt feststellen zu können, im Rahmen der folgenden Sitzung über die Möglichkeit einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB informiert werden soll **(siehe Anlage 5 zu TOP 9)**.

Am 17.09.2018 erfolgte eine Information über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss **(siehe Anlage 6 zu TOP 9)**.

Hierbei wies die Verwaltung darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt die Voraussetzungen, um eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen, nicht erfüllt waren. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass die Erforderlichkeit der Veränderungssperre im Einzelnen anhand einer dann konkretisierten Planung zu prüfen sei. Ein vorsorglicher Erlass einer Veränderungssperre ist unzulässig. Allerdings reicht bereits eine abstrakte Gefährdung der Planung.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass eine Veränderungssperre gemäß §12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht im Zuge eines Aufstellungsverfahrens zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erlassen werden kann. Entsprechend ist eine Veränderungssperre nur im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes möglich.

Im Rahmen der Sitzung vom 17.09.2018 merkte die Verwaltung an, dass sofern lediglich ein Angebotsbebauungsplan im Bereich der Matulusstraße aufgestellt würde, die Stadt Freilassing umfangreiche Gestaltungs- und Mitsprachemöglichkeiten, die im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bauungsplanes mit Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan ermöglicht werden, verlieren würde.

Aus diesem Grund empfahl die Verwaltung von einem Erlass einer Veränderungssperre bzw. der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes abzusehen.

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 12.11.2018 wurde eine grobe städtebauliche Grundkonzeption für den Bereich der Flurstücke 419/6 Gemarkung Freilassing und 418 Gemarkung Freilassing beschlossen (**siehe Anlage 7 zu TOP 9**).

Diese Grundkonzeption sieht eine Errichtung von Wohngebäuden im Geschosswohnungsbau vor. Darüber hinaus sollen zukünftige Wohngebäude entsprechend der im ISEK formulierten städtebaulichen Zielvorstellung, Schaffung von „Wohnraum für alle“ mindestens Anteile an geförderten und freifinanzierten Mietwohnungen aufweisen.

Zukünftige Wohngebäude auf den Flurstücken 419/6 Gemarkung Freilassing und 418 Gemarkung Freilassing sollen maximal drei bis vier Geschosse ohne ausbaubares Dachgeschoss und eine GFZ von max. 0,75 aufweisen.

a) Vorstellung und Beschluss über den rahmengebenden städtebaulichen Entwurf

Auf Grundlage dieser städtebaulichen Grundkonzeption hat der Vorhabenträger einen städtebaulichen Entwurf erarbeiten lassen.

Aktuell liegt der Verwaltung zusätzlich zu den bisher bekannten und verworfenen Planungsalternativen eine weitere Variante vor, die sich auf Grundlage der beschlossenen städtebaulichen Grundkonzeption mit den in der Informationsveranstaltung genannten Themen und den aus den einzelnen Gesprächen der umliegenden Eigentümer erlangten Informationen auseinandersetzt.

Variante 12 (siehe Anlage 8 zu TOP 9):

Die aktuell vorliegende Variante 12 leitet sich aus der Variante 8 und 9 ab. Das Konzept weist 5 separate Gebäude auf. Im Bereich des bestehenden Schwesternwohnheimes ist eine Riegelbebauung in L-Form vorgesehen. Durch die

Reduktion der Gebäude im Vergleich der vorherigen Varianten entstehen große zusammenhängende Grün- und Freiflächen. Die Gebäude weisen zunächst lediglich eine maximal 4-geschossige Bebauung auf. Allerdings könnten im westlichen Teilgebiet einzelne Gebäude eine 5-geschossige Wirkung aufweisen, da im Bereich der Matulusstraße das Gelände abfällt. Es ist eine GFZ von 0,75 vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über drei Zufahrten. Über eine westliche und eine östliche Zufahrt werden insgesamt 19 oberirdische Stellplätze erschlossen. Über die zentrale Zufahrt werden zwei Tiefgaragen und 31 oberirdische Stellplätze erschlossen.

Im Folgenden wird das Nutzungs- und städtebauliche Konzept durch den Vorhabenträger vorgestellt **(siehe Anlage 9 zu TOP 9)**.

Aus Sicht der Verwaltung kann die vorgestellte Variante vom Grundsatz her als städtebaulich vertretbar eingestuft werden.

Die vorgesehene maximale GFZ von 0,75 sowie die geplante Höhe von drei bis vier Geschoßen ist städtebaulich vertretbar, verbleibt im Rahmen von Bestandsbauten bzw. Planungen von Geschosswohnungsbauten in ähnlicher Lage und ist entsprechend städtebaulich üblich **(siehe Anlagen 10 und 11 zu TOP 9)**.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorliegenden städtebaulichen Entwurf als rahmengebenden Entwurf für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beschließen.

Im Gremium wird sich nach dem Ausmaß der Tiefgarage erkundigt.

Herr Kofler erklärt, dass dies mit der Anzahl der Wohnungen zusammenhängt und es sich voraussichtlich um 100 – 110 Wohnungen handelt. Die Tiefgarage wird unter den Gebäuden errichtet, damit die Freiflächen entsprechend freigehalten werden.

Herr Schmölzl ergänzt, dass die Stellplätze für die Wohnungen alle unterirdisch in der Tiefgarage vorgesehen werden und die Besucherstellplätze oberirdisch. Eine Tiefgarage wird unter dem Gebäude, in dem nur Eigentumswohnungen entstehen sollen, vorgesehen werden, und eine bei den Gebäuden mit Eigentums- und Mietwohnungen.

Im Gremium wird nachgefragt, ob es richtig sei, dass die Fläche für Mietwohnungen insgesamt 4.850 m² und die Fläche für Eigentumswohnungen insgesamt 5.880 m² beträgt.

Herr Hutterer erklärt, dass dies die Bruttoflächen und nicht die tatsächlich genutzten Flächen seien. Bei den Gebäuden für Mietwohnungen soll außerdem

noch eine Gewerbefläche von ca. 450 m² entstehen. Somit würden Mietwohnungen auf einer tatsächlich genutzten Fläche von ca. 4.150 m² entstehen.

Im Gremium wird daraufhin betont, dass in den Ausschreibungsunterlagen ein Anteil von zwei Dritteln für Mietwohnungen festgelegt war und dies nicht erfüllt sei.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass diese Tatsache nichts mit dem zu beschließenden städtebaulichen Entwurf zu tun habe, da diese Regelung die Vertragsverhältnisse zwischen dem Landkreis und dem Investor betreffen.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass nie ein Anteil von zwei Dritteln oder dergleichen vereinbart wurde, sondern nur die Mischung von Eigentums-, Miet- und geförderten Mietwohnungen eine Voraussetzung sei. Diese wird erfüllt.

Seitens des Gremiums wird die niedrigere Baudichte als sehr positiv gesehen. Nichtsdestotrotz wird im weiteren Verfahren zusätzlicher Diskussionsbedarf benötigt werden, wie z. B. bezüglich der Gestaltung der einzelnen Fassaden und der Dachformen etc. Deshalb sollten, wenn möglich, diese Dinge bereits in den Beschluss mitaufgenommen werden bzw. das Wort „rahmengebend“ im Beschluss etwas eingeschränkt werden, damit klar wird, dass dieser Entwurf noch nicht abschließend ist, sondern aufgrund von Diskussionen im weiteren Verfahren weiterhin geändert und angepasst wird.

Herr Schmitz erklärt, dass es möglich wäre, die einzelnen Dinge in den Beschluss mitaufzunehmen, allerdings hätte dies eine Art Ausschlusswirkung für andere Punkte, die sich in der Diskussion noch ergeben könnten. Durch das Wort „rahmengebend“ ist zudem nicht ausgeschlossen, dass der Entwurf weiter abgeändert wird, da dies aufgrund der Gutachten und eingehenden Stellungnahmen sowieso gemacht werden müsse. Wenn jedoch eine Einschränkung im Beschluss gewünscht wird, könnte ergänzt werden, dass der Entwurf rahmengebend aber nicht abschließend ist.

Ein Gremiumsmitglied betont, dass immer noch der Notarvertrag vom Jahr 1961 bezüglich der Zweckbindung für das Krankenhaus im Raum stehe und Herr Lackner diesbezüglich die Aussage getroffen habe, dass der Vertrag verjährt ist. Es wird nachgefragt, ob hierzu eine rechtliche Prüfung durchgeführt wurde, ob dieser wirklich verjährt ist.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, der Vertrag sei fast 60 Jahre alt und es wird davon ausgegangen, dass die Verjährung vor der Veräußerung des Grundstücks eingehend geprüft wurde. Die Stadt Freilassing hat keine erneute Prüfung durchgeführt und war auch nicht dazu verpflichtet.

Herr Drechsler ergänzt, dass der Kaufvertrag nicht Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes sei und die Stadt Freilassing darauf keinen Einfluss habe.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, warum immer wieder auf diesen Notarvertrag beharrt wird, obwohl kein Rechtsnachfolger vorhanden ist.

Im Gremium wird geantwortet, der Vertragspartner müsse sich darauf verlassen können, dass bei Zweckbindung des Grundstücks für das Krankenhaus, dieses auch dafür verwendet wird.

Erster Bürgermeister Flatscher betont, dass er sich nur wiederholen könne und erklärt, dass der Verkauf des Grundstückes keine Angelegenheit der Stadt Freilassing sei und dies akzeptiert werden müsse.

Außerdem wird im Gremium erläutert, dass die Zusammenarbeit mit dem Investor gut sei und es wünschenswert wäre, wenn dies häufiger der Fall wäre. Aber eine solche Bebauung sollte nicht auf diesem Grundstück erfolgen. Hierbei müsse man auch an die Anlieger denken.

Herr Schmölzl erklärt, dass im textlichen Teil des Bebauungsplanes alle Dinge bezüglich der Gestaltung etc. gemeinsam mit dem Stadtrat ausgearbeitet werden. Er erklärt, dass er für alle Anregungen dankbar sei und die Planungshoheit und somit die endgültige Entscheidung über dieses Vorhaben sowieso beim Stadtrat liegt. Zudem könne auch ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass diese Fläche nicht brach liegen gelassen werden sollte, da eine große Nachfrage nach Wohnungen bestehe. Die Erweiterung des Krankenhauses sei ohnehin nur ein Traum, der wahrscheinlich nicht eintreten wird.

Weiterhin wird im Gremium erläutert, dass die Krankenhausdiskussion abgeschlossen sei und dem Vorhaben zugestimmt werden sollte, da die Mischung von Eigentumswohnungen, Mietwohnungen und geförderten Mietwohnungen in dieser Form noch an keinem Ort in Freilassing vorhanden sei.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, warum der Investor hier keinen Teil des Grundstückes für die Erschließung abgeben muss, so wie es bei dem Vorhaben „Wohnpark Sonnenfeld“ von Herrn Aicher der Fall war, wo 20 % abgetreten werden mussten.

Herr Schmitz erklärt, dass es sich beim Wohnpark Sonnenfeld um öffentliche Erschließungsflächen handelt, welche bei dem Vorhaben in der Matulusstraße nicht vorhanden seien.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme vom Denkmalamt vorliegt, in welcher dargestellt wird, dass die Nachverdichtung an dieser Stelle, unabhängig von der Art der Bebauung, als kritisch zu betrachten sei, da die anliegende Heiligbrunner Villa ein schützenswertes Baudenkmal sei. Es wird nachgefragt, ob diese Stellungnahme in der aktuellen Planung bereits berücksichtigt wurde.

Herr Drechsler erklärt, dass das Denkmalamt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens miteingebunden wird.

Herr Schmiz ergänzt, es sei klar, dass das Denkmalamt zunächst Bedenken äußert. Aber eine konkrete Stellungnahme sei noch gar nicht möglich, da dem Denkmalamt die Planungen noch nicht bekannt seien. Die angesprochene Stellungnahme sei lediglich ein Hinweis seitens des Landesamts für Denkmalschutz, dass dieses im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen ist.

Im Gremium wird, um nochmals das Thema Zweckbindung aufzugreifen, erläutert, dass mit den Heiligbrunner Schwestern auch eine Vereinbarung bezüglich eines Grundstückes in der Sillersdorfer Straße getroffen wurde, auf dem bereits seit vielen Jahren eine Wohnbebauung vorhanden ist. In dieser Angelegenheit wurde auch nicht bezweifelt, dass dies nicht richtig sei. Auf dem Grundstück in der Matulusstraße sollte Wohnbebauung geschaffen werden, da auch im ISEK ein Schwerpunkt auf der „Schaffung von leistbarem Wohnraum für alle“ liegt, was mit diesem Vorhaben erreicht werden kann.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, wie hoch der Anteil von gefördertem Mietwohnungsbau aktuell sei, da die GFZ auf 0,75 verringert wurde.

Herr Schmölzl erklärt, dass sich trotz einer Verringerung der GFZ auf 0,75 der prozentuale Anteil nicht verändert.

Im Gremium wird die Meinung vertreten, das Problem bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sei, dass die Stadt weniger Einfluss auf die Gestaltung etc. habe, als es bei einem normalen Bebauungsplan der Fall wäre.

Herr Schmiz erklärt, dass der Investor die Gestaltung etc. in Zusammenarbeit mit der Stadt plant und die Stadt die Planungshoheit besitzt und somit endgültig über das Vorhaben entscheiden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Variante 12 als rahmengebenden aber nicht abschließenden städtebaulichen Entwurf zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

JA **19 Stimmen**
NEIN **4 Stimmen**

**b) Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB zur
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Die Flurstücke 419/6 Gemarkung Freilassing und 418 Gemarkung Freilassing beurteilen sich aktuell planungsrechtlich nach § 34 BauGB. Das vorgestellte Konzept sieht eine städtebauliche Entwicklung mit entsprechender Nachverdichtung vor, die eine Zulassung des Bauvorhabens über den § 34 BauGB nicht ermöglicht. Dieser maßgebliche Einfügestab gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch eine weitgehend homogene zweigeschossige Wohnbebauung bzw. durch die südöstlich angrenzenden dreigeschossigen Mietshäuser geprägt. Das vorliegende Konzept wäre im Rahmen des § 34 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig.

Da die vorgestellte Konzeption mit ihren Zielen der planerischen Konzeption der Stadt Freilassing entspricht und die Schaffung von bedarfsorientiertem Wohnraum für alle und eine ortsverträgliche Nachverdichtung in Zusammenhang mit der angestrebten Innenentwicklung maßgebliche Zielvorstellungen der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing sind, sind die Bedingungen des § 1 Abs. 3 BauGB erfüllt.

Der hohe Wohnraumbedarf im Bereich der Stadt Freilassing erfordert eine weitere städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB im Bereich der Wohnflächen. Dabei ist der Bedarf an Wohnraum entsprechend der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB besonders zu berücksichtigen. Das geplante Wohngebiet ist entsprechend der vorgestellten Grundkonzeption geeignet „Wohnraum für alle“ zu schaffen und die Eigentumsbildung der Bevölkerung zu ermöglichen.

Die Fläche der Flurstücke 419/6 Gemarkung Freilassing und 418 Gemarkung Freilassing ist derzeit untergenutzt.

Um die Fläche einer Nutzung zuzuführen, zur Realisierung des Konzeptes im Sinne einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, zur Linderung des Wohnraumbedarfes sowie zur Erreichung der beschriebenen weiteren Zielvorstellungen ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich und möglich.

Die Verwaltung empfiehlt einen Bebauungsplan zur Realisierung des vorgestellten Konzeptes als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und

als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan eignet sich hierbei, um insbesondere verbindliche Fristen und Gestaltungsvorgaben aufzuerlegen, die über die üblichen Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 BauGB hinausgehen. Das beschleunigte Verfahren wird empfohlen, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB. Dementsprechend kann im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit einer festgesetzten oder voraussichtlichen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000m² im beschleunigten Verfahren gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im Bebauungsplanverfahren kann die vorliegende Grundkonzeption weiter ausgestaltet bzw. geändert werden. Die Stadt hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Planungshoheit und verfügt über Möglichkeiten Einfluss auch im laufenden Verfahren auf die Gestaltung baulicher Anlagen und das städtebauliche Nutzungskonzept zu nehmen. Vorliegend ist dies begleitend zum Bauleitplanverfahren über städtebauliche Verträge bzw. einen Durchführungsvertrag zu sichern.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind unter anderem die Themen Denkmalschutz, Naturschutz, Verkehr und Immissionen unter anderem im Rahmen von Gutachten eingehend zu ermitteln, zu prüfen und zu berücksichtigen.

Folgende Ziele werden mit der Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ angestrebt:

- Schaffung von Wohnraum
- Schaffung von „Wohnraum für alle“ und Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
 - Anteilig:
 - o geförderter Wohnraum
 - o freifinanzierter Wohnraum
- Innenentwicklung durch ortsverträgliche Nachverdichtung
 - o 3 -4-geschossige Bebauung
 - o eine maximale GFZ von 0,75

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

- Nutzung der bestehenden Infrastruktur
- Entwicklung eines attraktiven, gut durchgrüntes Wohngebiets in gut angebundener Lage
- Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden durch eine leicht erhöhte, noch angemessene Baudichte
- Weitgehender Erhalt des attraktiven und erhaltenswerten Baumbestandes

Der angestrebte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ umfasst die Flurstücke 519/6 Gemarkung Freilassing, 518/0 Gemarkung Freilassing sowie eine Teilfläche des Flurstückes 58/0 Gemarkung Freilassing (**siehe Anlage 12 zu TOP 9**).

Die Verwaltung empfiehlt die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Matulusstraße“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Matulusstraße“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB mit dem Geltungsbereich gemäß Anlage 12 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	4 Stimmen

- | |
|---|
| <p>10. Planfeststellungsverfahren "Barrierefreier Ausbau Bahnhof Freilassing;
a) Beschluss über mögliche alternative Baustelleneinrichtungsflächen
b) Stellungnahme und Einwände der Stadt Freilassing</p> |
|---|

Im Zuge des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofes Freilassing bei Bahnkilometer 81,6 der Strecke 5703 Rosenheim-Freilassing hat das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Hierzu wird seitens der Regierung von Oberbayern ein Anhörungsverfahren, u.a. mit der Stadt Freilassing, durchgeführt.

Der Bahnhof Freilassing liegt an der zweigleisigen elektrifizierten Bahnstrecke 5703 Rosenheim – Salzburg bei km 81,6. Die Gleise 1 bis 8 sind von den Baumaßnahmen an den Bahnsteigen betroffen. Die geplanten Baumaßnahmen reichen von km 81,404 bis km 81,876. Neben den Bahngleisen wird südlich der Anlage auch das Empfangsgebäude, der Bahnhofsvorplatz mit Busbahnhof, Taxistandplätzen, Parkplätzen und Fahrradabstellanlagen betrachtet.

Anlass des Bauvorhabens ist die barrierefreie Erschließung und die damit einhergehende Attraktivitätssteigerung des Bahnhofes Freilassing, der als

„Eingangsbahnhof von Österreich nach Deutschland“ bzw. Eisenbahnknoten an den Bahnstrecken Rosenheim-Salzburg, Freilassing-Mühldorf und Freilassing-Berchtesgaden dient. Bisweilen können täglich ca. 160 Fern- und Regionalzüge und über 7.000 Ein- und Aussteiger am Bahnhof Freilassing gezählt werden. Durch nun eingeleitete Maßnahmen, wie bspw. eine Erhöhung der Bahnsteigkanten, soll das Reisen mit der Bahn in Freilassing sicherer und bequemer gestaltet werden.

Für die Gestaltung der Bahnsteige, Personenunterführung und Bahnsteigzugänge wurde gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 23.01.2017 (**siehe Anlage 1 zu TOP 10**) die Variante 1A ausgewählt, die einen Abbruch der bestehenden Personenunterführung einschließlich Treppen und eine Neuerrichtung der Personenunterführung mit einem Umbau der Treppen zu den Bahnsteigen 2/3 und 4/5 sowie einem Neubau der Treppen an dem Bahnsteig 7/8 vorsieht.

Antragsgegenstand bzw. Inhalt des Planfeststellungsverfahrens sind nun die Maßnahmen der DB Station&Service AG zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Freilassing.

Folgende, im Lageplan dargestellten Maßnahmen (**siehe Anlagen 2.1 bis 2.4 zu TOP 10**) sind im Umfang des Bauvorhabens geplant:

- Neubau von 4 Bahnsteigen mit Bahnsteigdächern
- Neubau der Bahnsteigausstattung
- Neubau der Personenunterführung
- Neubau Treppenaufgang Bahnsteig Gleis 7/8 zur Fuß- und Radwegunterführung
- Anpassen der Treppenaufgänge Gleis 2/3 und 4/5 zur Fuß- und Radwegunterführung
- Neubau von Versickerungs- und Entwässerungsanlagen für die Bahnsteige und neu errichtete Personenunterführung
- Anhebung von Gleis 3
- Rückbau wesentlicher Altanlagen
- Neubau von 2 Betonschalhäusern
- Neubau eines eingehausten Wertstoffhofs
- Neubau einer Hauptkabelquerung

Zur erfolgreichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen benötigt die DB Station&Service AG Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in unmittelbarer Nähe zur Bahnanlage. Einige von der Bahn vorgeschlagenen BE-Flächen kollidieren jedoch räumlich und zeitlich mit städtebaulichen Planungen der Stadt Freilassing, weshalb seitens der Stadtverwaltung potentielle alternative BE-Flächen ermittelt wurden. Die geplanten BE-Flächen (**siehe Anlage 3 zu TOP 10**) bzw. die

geplanten mit den alternativen BE-Flächen sind in dem beigefügten
Übersichtsplan dargestellt (**siehe Anlage 4 zu TOP 10**).

Im Unterpunkt a) werden nun die potentiellen alternativen BE-Flächen für die DB
Station&Service AG sowie damit einhergehende Planungen vorgestellt.

a) Beschluss über mögliche alternative Baustelleneinrichtungsflächen

Freilassings städtebauliche Entwicklung ist historisch und aktuell durch ihren Status
als Grenzstadt zwischen Österreich und Bayern, ihrer erheblichen Bedeutung im
schienengebundenen Personennahverkehr für die Kernregion Salzburg als
Knotenbahnhof und ihrer Bedeutung im schienengebundenen Personenfern- und
Güterverkehr als Grenzbahnhof auf der Magistrale Paris-Budapest geprägt. Sie ist
darüber hinaus Teil der Modellregion Berchtesgadener Land im Projekt „Bayern
Mobilität 2030“ mit dem Ziel der Etablierung des ersten grenzüberschreitenden
Verkehrsverbunds in Deutschland.

Entsprechend der Bedeutung der Eisenbahn bestimmen noch heute die Anlagen
des Bahnbetriebs die Struktur und das Bild der Stadt nachhaltig. Hiermit verbinden
sich auch städtebauliche Probleme.

So begrenzt ein breites Band von Gleisanlagen die Innenstadt nach Süden und
bewirkt räumlich und funktional eine sehr starke städtebauliche Zäsur zu den
südlich gelegenen Wohnquartieren. De facto besteht die Stadt aus einem
nördlichen und einem südlichen Teil. Der Bahnhof im Süden ist von der Innenstadt
und großen Teilen der Stadt abgegrenzt. Hierdurch wird sowohl die Entwicklung
der Innenstadt als auch die positive Auswirkung des Mobilitätszentrums Bahnhof,
dem in Zukunft neue Aufgaben auch im Bereich des modal-splits zukommen
werden, erheblich behindert.

Aufgrund des Einflusses sozioökonomischer Entwicklungen und dem damit
verbundenen Status einer „wachsenden Stadt“ sowie mit der Entscheidung des
bayerischen Landtags 2017 die Städte Bad Reichenhall und Freilassing als
gemeinsames Oberzentrum mit zentralen Funktionen für die Region einzustufen
erfährt Freilassing einen erheblichen Bedeutungszuwachs, dem auch auf der
Ebene der räumlichen Stadtentwicklung entsprechend Rechnung getragen
werden muss.

Angesichts der genannten Umstände verfolgt die Stadt Freilassing seit geraumer
Zeit das Ziel, den Bahnhof stärker mit den zentralen Bereichen der Stadt zu
verknüpfen und nicht- bzw. untergenutzte und innerstädtische Flächen zu
entwickeln (nähere Ausführungen folgen). Nun soll mit dem ersten Baustein der

Bahnhofsbereich funktional wie räumlich mit der Nordseite durch Neubildung eines Platzes verbunden werden.

Bereits auf Ebene des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts, ISEK, das in den Jahren 2011 bis 2012 erarbeitet wurde, kommt der Bahnhofsentwicklung deshalb eine entsprechend große Bedeutung zu.

Auf der Ebene der daran anschließenden planerischen Konzeption, wurde mit dem Masterplan Innenstadt (**siehe Anlage 5 zu TOP 10**) das Projekt weiter konkretisiert und vom Stadtrat 2017 für den Bereich des Bahnhofsumfeldes als Handlungsgrundlage (**siehe Anlage 6 zu TOP 10**) beschlossen. Der Stadtrat hat darüber hinaus 2017 beschlossen, die einzelnen Projektbausteine des Bahnhofsquartiers durch eine Machbarkeitsstudie vertieft klären zu lassen (**siehe Anlage 7 zu TOP 10**). Die Ergebnisse der Studie liegen seit Anfang 2018 vor (**siehe Anlage 8 zu TOP 10**).

Auf Grundlage der Pläne und Konzepte besteht das städtebauliche Ziel, im nördlichen Teil des Bahnhofsumfelds ein neues Stadtareal mit Eingangs- und Verbindungsfunktion und hoher städtebaulicher Qualität an zentraler Stelle zwischen Innenstadt im Norden und Bahnhof im Süden zu schaffen. Im Zuge der Planung dieses Areals soll eine vom Straßenverkehr unabhängige Verbindung zwischen dem Bahnhof und dem Versorgungsschwerpunkt Hauptstraße sowie eine barrierefreie Gestaltung der Unterführung entstehen.

Einhergehend mit dem barrierefreien Ausbau des Bahnhofs soll ebenso der südliche Teil des Bahnhofsbereichs attraktiv umgestaltet werden.

Mit der Schaffung des „Lindenplatz“ als Trittstein zwischen Stadt und Bahnhof ist u.a. eine Verlegung der innerstädtischen Rupertusstraße an die Bahn und die Schaffung eines öffentlichen Platzes an Stelle des bisherigen Verlaufs der Rupertusstraße vorgesehen. Die Umsetzung des Projekts rund um den „Lindenplatz“ soll Mitte 2019 starten und Ende 2021 enden. Aufgrund dieser Entwicklungen im Norden der Bahnanlage kann die geplante BE-Fläche (Fl.-Nr. 975/44 und 976/60; ehemalige DB-Schenker-Fläche) der Bahn nicht angeboten werden.

Wegen der geschilderten Planungen eines Hotelbaus im Süden der Bahnanlagen ab 2021 kann die von der Bahn anvisierte BE-Fläche südöstlich der Unterführung (Fl.-Nr. 972/4, 972/6, 976/6 und 976/52) ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die angestrebten städtebaulichen Planungen müssen daher mit den geplanten Vorhaben der Bahn im Zuge des barrierefreien Bahnhofumbaus synchronisiert werden. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit der Sparda-Bank und der DB Station&Service AG am 07.11.2018 wurde sich darauf geeinigt, dass einzelne BE-Flächen (an der Rupertusstraße und südöstlich der Bahnunterführung) nun verlagert werden.

Die Stadtverwaltung schlägt als potentielle alternative BE-Fläche (**siehe Anlage 4 zu TOP 10**) für die Fläche an der Rupertusstraße den ehemaligen Wertstoffhof, im Westen des Bahnhofs an der Georg-Wrede-Straße bzw. östlich angrenzend an den Rupertussteg, vor. Die Gesamtfläche zwischen der Straße im Süden und dem Bahngleis im Norden ist zur Hälfte im Besitz der Stadt und im Norden an den Gleisen im Besitz der DB Netz (975/55, 976/65 und südlicher Streifen Stadt Freilassing). Der dort verfügbare geringe Flächenanteil der Stadt kann durch Abgabe an die Bahn als BE-Fläche nutzbar gemacht werden.

Anstelle der Fläche südöstlich der Unterführung wird als BE-Fläche der aktuelle Busbahnhof (Fl.-Nr. 972/0 und 976/0), östlich des Bahnhofsgebäudes, vorgeschlagen. Für den Baubeginn des barrierefreien Ausbaus wird die Gesamtfläche des Busbahnhofs angeboten. Die Bereitstellung des östlichen Teils der Busbahnhoffläche wird jedoch wegen des geplanten Hotelbaus bis Ende 2021 befristet. In Absprache mit Herrn Kreibich (DB Station&Service AG) ist nach Prüfung eine Teilung der BE-Fläche Busbahnhof und ein teilweiser Rückzug ab Ende 2021 denkbar.

Während der Bauphase des barrierefreien Ausbaus und des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, die ca. 5 Jahre dauert, muss eine Lösung für den aktuellen Busverkehr bzw. den Busbahnhof gesucht werden. Um diese Lösung zu erhalten, schlägt die Stadtverwaltung vor, den Busbahnhof während des barrierefreien Ausbaus in die Hermann-Löns-Straße zu verlegen (**siehe Anlage 9 zu TOP 10**).

Hierzu wurde gemeinsam mit dem Busunternehmen Hogger und Vertretern der Stadtverwaltung (Stadtplanung, Tiefbau, Hauptamt) eine Probefahrt bzw. Erprobung der Ersatzfläche am 16.11.2018 vorgenommen. Die Probefahrt erfolgte mit einem 15 m langen Bus, wodurch die verkehrstechnisch schwierigste Situation getestet wurde. Die bestmögliche Fahrt kann in Fahrtrichtung des jetzigen Einbahnstraßenverlaufs erfolgen und stellt sowohl bei Aus- als auch Einfahrt auf die Reichenhaller Straße keine Probleme dar.

In der Hermann-Löns-Straße können nach aktuellen Berechnungen mit 6 Bushaltestellen längs der Fahrtrichtung auf der östlichen Straßenseite und 2 Warteplätzen, einmal am oberen westlichen Straßenrand und einmal im südlichen Teil der Straße (gegenüber des Hermann-Löns-Platzes), geplant werden. Oberhalb der Wartefläche auf der westlichen Straßenseite können die wegfallenden Taxistellplätze (bei den aktuell bestehenden Stellplätzen) verortet und ebenso wie die Busse längs zur Straße angeordnet werden. Durch diese Haltestellen- und Warteplätze kann voraussichtlich das Busaufkommen zu Stoßzeiten, wie zwischen 07.00 und 07.20 Uhr (9 Busse in dieser Zeit), bewältigt werden. Dies wird im Detail bei einem Termin mit den Busunternehmen zu Beginn des Jahres 2019 nochmals abgestimmt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Im Rahmen der weiteren Planungen der Verlegung des Busbahnhofs wird die Verwaltung das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch Fernbusse und Schienenersatzverkehr berücksichtigen.

Die aufgezeigten Planungen der Busdurchfahrt sind nach Prüfung des Tiefbauamts (bspw. Schleppkurven, Radien zum Ein- und Ausscheren, etc.) theoretisch bzw. technisch durchführbar und erfordern zu gegebener Zeit bauliche Veränderungen.

In Anlehnung an die Testfahrt und die voran- sowie nachgestellten Prüfungen kann eine temporäre Verlegung des Busbahnhofs in die Hermann-Löns-Straße während des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs vorgeschlagen werden.

Sofern bis zum Start der Maßnahme keine anderweitige Ausweichmöglichkeit des Busbahnhofs ermittelt und planerisch umgesetzt werden kann, wird die hier aufgezeigte Variante entsprechend der vorherigen Ausführung als machbar eingestuft. Sollte im späteren Verlauf eine alternative Möglichkeit in Betracht gezogen werden können, ist die optimalere Variante durchzuführen.

Im Gremium wird nachgefragt, ob die P+R Parkplätze an der Rupertusstraße unberührt bleiben.

Herr Schmiz bestätigt dies.

Seitens des Gremiums wird die Meinung vertreten, dass die vorgeschlagene Verlegung des Busbahnhofs eine vollkommen ungeeignete Lösung sei und dem nicht zugestimmt werden sollte, solange keine vernünftige Alternativlösung gefunden wurde. Es wird außerdem nachgefragt, wann die Stadt davon erfahren hätte, da nur ein Lösungsvorschlag kurzfristig erarbeitet werden konnte.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass dies erst Ende Oktober/Anfang November bekannt war.

Im Gremium wird angeregt, der DB vorzuschlagen, das Rauchegger-Grundstück während der Baustelle als Ersatz für die entfallenden Parkplätze anzumieten. Eventuell könnte auch der Busbahnhof auf diesen Platz verlegt werden.

Herr Schmiz erklärt, dass nach Alternativlösungen gesucht wird und die vorgeschlagene Variante nur realisiert werden soll, wenn keine andere Möglichkeit gefunden wird.

Seitens des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass sich bei Wegfall der Parkflächen westlich der Sparda-Bank der Parkdruck in das Wohngebiet verlagern wird und deshalb könne dem so nicht zugestimmt werden.

Im Gremium wird betont, in die Stellungnahme mitaufzunehmen, dass die DB bezüglich der Parksituation Gespräche mit den Eigentümern des ehemaligen Rauegger-Grundstücks und des Festwiesenplatzes führen sollte. Außerdem könne der Lokweltparkplatz nicht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden, da viele Veranstaltungen stattfinden und der Parkplatz benötigt wird.

Herr Schmiz erklärt, dass es sich bei der markierten Fläche nicht um den Parkplatz der Lokwelt handelt, sondern um eine östlichere Fläche neben dem Gewerbe. Der Lokweltparkplatz ist also nicht betroffen.

Weiterhin wird im Gremium vorgeschlagen, in die Stellungnahme mitaufzunehmen, dass die Flächen nach Abschluss der Baustelle wieder rekultiviert werden müssen, um einen solchen Zustand wie bei der Baustelle des 3. Gleises zu vermeiden.

Zudem sollten vor allem die innenstadtnahen Baustelleneinrichtungsflächen genauso eingefriedet und fest verbaut werden, wie es beim Badylon der Fall war.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, ob tatsächlich alle Flächen, die im Plan markiert sind, als Baustelleneinrichtungsflächen benötigt werden und ab welchem Zeitpunkt.

Herr Schmiz erklärt, dass bezüglich der Massivität der Flächen noch nichts Genaues bekannt sei und aber auch nicht alle markierten Flächen als Lagerflächen benötigt werden, sondern beispielsweise auch für die Verlegung der Stellplätze und Fahrradständer. Die Flächen werden durchgehend ab Beginn der Maßnahme bis zu ihrem Abschluss benötigt werden. Als erste Maßnahme wird der zusätzliche Aufgang zu den Gleisen 7 und 8 realisiert werden. Dies wird voraussichtlich Ende 2021/Anfang 2022 starten.

Im Gremium wird die Frage gestellt, wo genau die Fahrräder dann abgestellt werden können und ob sichergestellt ist, dass die Fahrradständer gut zugänglich sind. Außerdem müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit für alle, vor allem für die Schüler, gewährleisten zu können.

Herr Schmiz erklärt, dass wahrscheinlich eine Aufteilung der Fahrradständer auf die Nord- und Südseite erfolgen wird. Ein Teil der Fahrräder wird voraussichtlich vor dem Empfangsgebäude abgestellt werden können.

Im Gremium wird betont, dass die Parksituation chaotisch werden wird und deshalb die Umgestaltung der Nordseite erst nach dem barrierefreien Ausbau erfolgen sollte, damit während des Ausbaus alle Parkplätze im Norden zur Verfügung stehen.

Weiterhin wird im Gremium angeregt, einen Infopoint einzurichten, damit alle betroffenen Leute über die Einschränkungen und die Änderungen während der Baustelle ausreichend informiert werden.

Im Gremium wird nachgefragt, warum dies alles so kurzfristig entschieden werden müsse und ob man sich diesem Zeitdruck fügen müsse. Immerhin muss die entsprechende Übergangslösung für fünf Jahre zufriedenstellend sein.

Herr Drechsler erklärt, dass ein Planfeststellungsverfahren ähnlich wie ein Bauleitplanverfahren abläuft. Die Träger öffentlicher Belange müssen beteiligt werden und haben eine bestimmte Frist, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Frau Schenk ergänzt, dass deshalb vor Ablauf der Frist alle Einwendungen im Rahmen einer Stellungnahme eingebracht werden müssen, da dies zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich sei.

Stadtratsmitglied Zeif verlässt um 20:15 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt der Parallelplanungen im Bereich des Bahnhofs und Bahnhofsumfelds sowie die sich daraus ergebenden potentiellen alternativen Baustelleneinrichtungsflächen zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs in Freilassing zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt, dass die vorgestellten alternativen Baustelleneinrichtungsflächen der DB Station&Service AG angeboten werden.

Sofern bis zum Start der Maßnahme keine anderweitige Ausweichmöglichkeit des Busbahnhofs ermittelt und planerisch umgesetzt werden kann, wird die hier aufgezeigte Variante entsprechend der vorherigen Ausführung als machbar eingestuft. Sollte im späteren Verlauf eine alternative Möglichkeit in Betracht gezogen werden können, ist die optimalere Variante durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA	16 Stimmen
NEIN	6 Stimmen

b) Stellungnahme der Stadt Freilassing

Das Eisenbahnbundesamt hat das Planfeststellungsverfahren zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Freilassing bei Bahnkilometer 81,6 der Strecke 5703

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Rosenheim-Freilassing eingeleitet. Die Regierung von Oberbayern hat gemäß Art. 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des BayVwVfG um die Auslegung der Planunterlagen für einen Monat zur allgemeinen Einsicht gebeten. Zeit und Ort der Auslegung wurde von der Stadt Freilassing am 06.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Nach Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlicht. Die Auslegungsfrist erstreckt sich über den Zeitraum vom 13.11.2018 bis 14.12.2018. Neben der Anhörung der Betroffenen wird gemäß Art. 73 Abs. 3a BayVwVfG auch um 4-fach Stellungnahme der Behörde gebeten. Die Einwendungen der Stadt Freilassing sind ebenfalls innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben.

Folgende Stellungnahmen aus der Stadtverwaltung sind eingegangen:

Stadtwerke Freilassing:

Löschwasser:

Werden im Zuge der Baumaßnahme die Belange der Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz verändert, ist eine Neuberechnung und ggf. Neudimensionierung durchzuführen.

Trinkwasser:

Sollten Umbaumaßnahmen an den Entnahmestellen erfolgen, sind in jedem Fall die entsprechenden Regelwerke einzuhalten (DIN EN 1717, etc....)

Technisches Bauamt, Amt 5, Sg. 5.2 Tiefbau, Gewässerunterhalt:

Unterlage 1 Punkt 7.4 Bereitstellungsflächen

Die Beschreibung der Befestigung der Lagerflächen ist widersprüchlich bzgl. Text und Bauwerksbeschreibung Nr. 29. Falls diese Fläche zur Lagerung von belastetem Material >Z2 verwendet wird, muss ein bituminöser Belag vorhanden sein. Das Material muss zudem ständig wasserdicht abgedeckt sein (siehe auch Unterlage 18 Punkt 4.3. Seite -26- unten)

Unterlage 1 Punkt 9.2.3 Bauwasserhaltung

Es muss sichergestellt sein, dass vor Einleiten des Bauwassers in die bestehende Entwässerung der EÜ mit dem Tiefbauamt die einzuleitenden Wassermengen abgestimmt werden. (vgl. Unterlage 15 Punkt 2.1 erste Sätze). Eine Versickerung ist erstrangig anzustreben.

Unterlage 3 Lageplan

Von Reichenhaller Straße (ca. Bahn-km 81,9) bis Höhe Flur-Nr. 976/8 entspricht die Darstellung der südlichen Grenze der DB-Grundstücke nicht dem aktuellen Verlauf der städtischen Flächen.

Der Wertstoffhof (Bauwerk 17) kollidiert lagemäßig mit dem in Planung befindlichen Geh- und Radweg entlang der Bahnhofstraße, dessen westliche Fortführung bereits gebaut ist (siehe auch Konflikt Unterlage 10) (**siehe Anlage 10 zu TOP 10**). Es ist ein anderer Standort zu wählen. Das Gebäude Flur-Nr. 975/31 (HsNr. 8) ist bereits abgebrochen.

Unterlage 10 Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan

Bei BE-Fläche Nr. 29, Flur-Nr. 976/29 entspricht der eingetragene Grenzverlauf nicht dem aktuellen Ausbauzustand der Georg-Wrede-Straße (Flur-Nr. 972/3). Auf der Nordseite dieser Straße ist in diesem Bereich der Unterbau für Geh- und Radweg incl. Bordsteine und Beleuchtung bis zur Rampe Rupertussteg bereits hergestellt (**siehe Anlage 11 zu TOP 10**). Im östlichen Teil dieser Flur-Nr. wird im Frühjahr 2019 der Parkplatz für den gegenüberliegenden städtischen Kindergarten errichtet. Die genehmigte Genehmigungsplanung ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt (**siehe Anlage 13 zu TOP 10**). Im südöstlichen Bereich der BE-Fläche 29 liegt mit der Baugenehmigung eine geringfügige Überschneidung vor. Der sich überschneidende Bereich der BE-Fläche 29 kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschluss des Rupertussteges an den Geh- und Radweg ist bereits vollständig erbaut und nicht im BE-Plan aufgenommen.

In weiterer Verlängerung westwärts ist der Geh- und Radweg bereits fertig angelegt und in Betrieb; dies ist wiederum nicht im Plan enthalten. Der Wertstoffhof östlich der Rupertussteges (Flur-Nr. 975/43) wurde längst abgebrochen und eine Winkelstützmauer für den neuen Geh- und Radweg ausgeführt. Der Grenzverlauf auf der Nordseite der gesamten Georg-Wrede-Straße westlich der Bahnhofstraße ist falsch im Plan dargestellt.

Unterlage 15 Punkt 2.1 Entwässerung Versiegelte Bereiche

Die Vorbemerkung zur bereits bestehenden Überlastung des städtischen Kanalnetzes im Bahnhofsbereich ist unbedingt in alle baulichen Tätigkeiten einzuplanen. Die geplanten Sickerschächte nach Punkt 2.1.1 sind unerlässlich und zwingend für die Versickerung zu verwenden. Nach WHG ist ein Absetzbecken vor geschaltet zum Sickerschacht zwingend erforderlich. Der Zugang zur gesamten

Sickeranlage (Absetz- und Sickerschacht) ist für regelmäßige Kontrolle und Reinigungsarbeiten zu gewährleisten.

Unterlage 15 Punkt 2.4.1 Grundwasseraufstau

Der Nachweis für die Unschädlichkeit des Ziehens, bzw. Nichtziehens verbauter Spundwände ist für jedes Bauteil zwingend erforderlich und rechtzeitig in prüffähiger Form bei der Tiefbau-Abteilung der Stadt vorzulegen. (siehe auch Unterlage 18 Punkt 0 Zusammenfassung Seite -5- Mitte)

Stellungnahme zur Gesamtplanung

Nach objektiver Betrachtung kann die vorgelegte Ausbaustufe nicht 100%ig als barrierefrei angesehen werden. Die Erreichbarkeit der Bahnsteige von der bestehenden Fußgänger-/Radwegunterführung ohne Aufzug ist trotz der zusätzlich geplanten Treppenanlage zu Gleis 7/8 als nicht barrierefrei anzusehen. Es wäre wünschenswert diesbezüglich eine zusätzliche Aufzugsanlage vorzusehen. Im Bereich von Gleis 1 wird durch den Einbau der Liftanlage der bestehende Hauptzugang zur Personenunterführung ersatzlos entfernt. Ankommende Reisende werden unweigerlich zur Rückseite des Bahnhofgebäudes und nicht zur Eingangshalle, bzw. zum Bus-/Taxistand geleitet. Die Verlegung des Taxistandes auf die westliche Busspur ist zudem nicht im Baustelleneinrichtungsplan Unterlage 10 eingetragen.

Die im BE-Plan eingetragenen Zu- und Ausfahrten zu den BE-Flächen 29,30 und 31 sind für Schwerlastverkehr nicht geeignet; in der Folge sind größere kostenintensive Beschädigungen zu erwarten.

Die Erreichbarkeit der Baustelleneinrichtungsflächen entlang der Bahnhof- und Georg-Wrede-Straße ist durch die geringen Fahrbahnbreiten erschwert. Das Verkehrsaufkommen beim angrenzenden Einkaufspark (Bau-, Lebensmittel- und Getränkemarkt) kann zu Behinderungen der Zu- und Abfahrt führen. Ebenso ist mit starker Behinderung durch an- und abreisende Schüler der naheliegenden Berufs- und Mittelschule zu rechnen. Die Zugänge zu den Bahnanlagen sind jederzeit verkehrssicher aufrechtzuerhalten.

Die Gesamtmaßnahme liegt zeitlich im Rahmen des geplanten Ausbaus der Reichenhaller Straße ab 2020. Eine ausführliche Koordination des Baustellenverkehrs ist in Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau unumgänglich. Mit Behinderungen muss in jedem Fall gerechnet werden. Ein Ende der Ausbaumaßnahme ist derzeit nicht terminierbar. Eine parallele Entwicklung der beiden Maßnahmen ist allerdings absehbar.

Finanzverwaltung, Amt 2, Sg. 2.4 Liegenschaften:

In dem Bereich des Planungsumgriffes ist an der Nordseite der Georg-Wrede-Straße die Fläche des neuen Geh- und Radweges enthalten. Diese Fläche ist zwischenzeitlich im Eigentum der Stadt Freilassing. Es handelt sich um die Grundstücke FINr. 972/10, 976/67, 976/66, 975/56, 976/62 und 976/64.

Die Flurstücke 975/56, 976/64 und 976/66 stehen aufgrund des ausgeführten Geh- und Radweges als BE-Fläche nicht mehr zur Verfügung. Dies betrifft auch in Teilen

das Flurstück 976/67. Auf dem Flurstück 976/62 ist bereits der Unterbau für den Geh- und Radweg inklusive Bordsteine und Beleuchtung hergestellt. Diese Fläche kann ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden. Lediglich der bisher nicht ausgeführte Teil des Geh- und Radweges auf den Flurstücken 972/10 und in Teilen 976/67 kann zur Verfügung gestellt werden. Nach Beendigung der Maßnahme müssen diese Flächen der Stadt für die Ausführung des Geh- und Radweges wieder zur Verfügung gestellt werden.

Der südliche Teil der ehemaligen Wertstoffhoffläche wurde zwischenzeitlich durch die Stadt Freilassing erworben. Es handelt sich um die Grundstücke FINr. 975/55 und

976/65. Diese Fläche kann seitens der Stadt alternativ für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Lageplan wird der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Bauverwaltung, Amt 4:

Die folgende Einwendung der Stadt Freilassing zur Unterlage 10 Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan bezieht sich auf eine geplante Verzahnung des barrierefreien Ausbaus und des städtebaulichen Entwicklungsprojektes der Stadt Freilassing im Bereich des Bahnhofs und Bahnhofsumfeldes.

Die auf Seite 34 von 58 des Erläuterungsberichts erwähnten städtebaulichen Planung im Bereich des Bahnhofes und seines Umfeldes wird im Folgenden beschrieben:

Aufgrund der Lage und aktuellen Bedeutung für das öffentliche Leben und die städtebauliche Entwicklung in der Stadt Freilassing kommt der Bahnhofsentwicklung ein großer Stellenwert zu. Dies begründet, dass die Stadt Freilassing seit geraumer Zeit neben dem barrierefreien Ausbau des Bahnhofs auch das Ziel der Verknüpfung des Bahnhofs mit den zentralen Bereichen der Stadt

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

verfolgt. Es gilt neben dem barrierefreien Ausbau zukünftig auch den Bahnhofsbereich funktional wie räumlich mit der Nordseite zu verbinden und Nord- wie Südseite der Bahnanlage städtebaulich zu entwickeln.

Bereits auf Ebene des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK), das 2011 bis 2012 erarbeitet wurde, kommt der Bahnhofsentwicklung eine entsprechende Bedeutung zu. Auf Grundlage der daran anschließenden planerischen Konzeption wurde mit dem Masterplan Innenstadt das Projekt der Bahnhofsentwicklung weiter konkretisiert und 2017 vom Stadtrat für das Bahnhofsumfeld als Handlungsgrundlage beschlossen. Im Weiteren hat der Stadtrat 2017 einen

Beschluss über einzelne Projektbausteine des Bahnhofsquartiers durch eine Machbarkeitsstudie gefasst. Die Ergebnisse liegen seit Anfang 2018 als Vorabzug vor.

Die gesamte Quartiersentwicklung und -gestaltung sieht eine Umwandlung untergenutzter Bahn- bzw. Brachflächen vor.

Im ersten Baustein (**siehe Anlage 12**) soll nördlich der Bahnanlage, d.h. an zentraler Stelle der Stadt, ein Areal, der sogenannte „Lindenplatz“ mit Eingangs- und Verbindungsfunktion zur nördlich angrenzenden Innenstadt sowie dem südlich gelegenen Bahnhof mit hoher städtebaulicher Qualität geschaffen werden. Um eine vom Verkehr ungestörte Verbindung zwischen Bahnhof und dem

Versorgungsschwerpunkt Hauptstraße in der Innenstadt zu realisieren, wird die Verlegung der innerstädtischen Straßenverbindung Rupertusstraße an die Bahn geplant.

In einem zweiten Baustein (**siehe Anlage 12**) soll im Süden der Bahnanlage, neben einem umfangreichen Stellplatzangebot für Fahrräder sowie für Park + Ride, ein neues Hotel realisiert werden. Darüber hinaus ist Gegenstand der Entwicklungsmaßnahme auch die Neuorganisation des ÖPNVs mit einem Busbahnhof in zentraler Lage. Ziel ist der Ausbau zu einem attraktiven Mobilitätszentrum, welches zukünftig die unterschiedlichsten Mobilitätsdienstleistungen bündelt.

Nach den aktuellsten Informationen finden nun, nach der zeitlichen Verzögerung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs, der Ausbau und die bauliche Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungsprojektes Bahnhof und Bahnhofsumfeld in Teilen zeitgleich statt (**siehe Anlage 12 zu TOP 10**).

Zur Umsetzung der geplanten, städtebaulichen Entwicklungsschritte liegt ein grober Konkretisierungsplan vor. Für die Realisierung ist u.a. im südlichen Bereich ein Investorenwettbewerb vorgesehen (Baustein 2). Im nördlichen Bereich fanden bereits erste Gespräche mit einem potentiellen Projektentwickler statt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Die Umsetzung des Projekts rund um den „Lindenplatz“ (Baustein 1) soll Mitte 2019 starten. Die Durchführung des Bausteins 2, der Bau einer Hotelanlage im Süden der Bahnanlage, ist parallel zum barrierefreien Ausbau ab 2021 geplant.

Um eine koordinierte Umsetzung der Projekte barrierefreier Ausbau und des städtebaulichen Entwicklungsprojekts realisieren zu können formuliert die Stadt Freilassing folgenden Einwand:

Aufgrund der fortgeschrittenen städtebaulichen Entwicklungen und Planungen im Norden der Bahnanlage (**siehe Anlage 12 zu TOP 10, Baustein 1**), die bereits in konkreten Vertragsverhandlungen und vorgesehen Vertragsabschluss mit einem Investor münden, kann die geplante Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) im Norden, die ehemalige DB-Schenker-Fläche Fl.-Nr. 975/44 und 976/60, der Bahn nicht wie bisher vereinbart angeboten werden (Fläche Nr. 23 gem. Anlage 10 der Planfeststellungsunterlage). Als Ersatz für die o.g. Fläche bietet die Stadt die Nutzung der Flächen auf dem Flurstück 975/55 sowie 976/65 (im Eigentum der Stadt Freilassing) ausdrücklich an und stimmt einer BE-Fläche übergreifend auf das Flurstück 975/43 (DB Netz) aus Ihrer Sicht zu. Die Fläche hat keinen Bewuchs.

Wegen der geschilderten Planungen südlich der Bahnanlagen (siehe Anlage 10, Baustein 2) ab 2021 wird auch hier seitens der Stadt zur Belegung der Flächen als BE-Flächen folgender Vorschlag zur Realisierung des Bausteins 2 eingebracht.

Zur Synchronisierung der angestrebten Planungen wird seitens der Stadt folgende Neuordnung der südlichen BE-Flächen als Einwand vorgeschlagen:

Bei einer gemeinsamen Vorabstimmung mit der Sparda-Bank, als Eigentümer im näheren Umfeld, und der DB Station&Service AG am 07.11.2018 wurde avisiert, dass die gemäß Planfeststellungsverfahren vorgesehene BE-Fläche im Norden (Baustein 1) und die BE-Fläche südöstlich der Bahnunterführung (Baustein 2) verlagert wird, um Flächen zur parallelen Realisierung des städtebaulichen Projektes Bahnhof und Bahnhofsumfeld zu ermöglichen.

Entsprechend wendet die Stadt Freilassing ein, dass die anvisierte BE-Fläche (Fl.-Nr. 972/4, 972/6, 976/6 und 976/52) südöstlich der Unterführung hier geändert werden soll, um die Abwicklung beider Maßnahmen gewährleisten zu können.

Demzufolge wünscht die Stadt Freilassing eine Änderung der geplanten BE-Flächen und schlägt potentielle alternative BE-Flächen vor, die bereits nach Tauglichkeit und Größe durch die DB Station&Service AG vorgeprüft wurden.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Diesbezüglich ist folgendes Vorgehen angedacht:

Die bereits vor genannten Flächen (ehem. Wertstoffhof am Rupertussteg) Flurstück 975/55 sowie 976/65 (im Eigentum der Stadt Freilassing) bietet die Stadt ausdrücklich an und stimmt einer BE-Fläche übergreifend auf das Flurstück 975/43 (DB Netz) zu.

Darüber hinaus wird der aktuelle Busbahnhof (Grund der DB St&S; Flurstück 972), östlich des Bahnhofsgebäudes bzw. westlich der Bahnunterführung, als BE-Fläche vorgeschlagen. Die Stadt verzichtet auf die bestehende Gestattung und verlegt den Busbahnhof und die Taxispur bis 01.01.2021 vorbereitend zur Stadtentwicklung. Für den Baubeginn des barrierefreien Ausbaus wird die Gesamtfläche des Busbahnhofs (Fl.-Nr. 972/0 und 976/0) angeboten. Die Bereitstellung des östlichen Teils der Fläche wird jedoch wegen des geplanten Hotelbaus bis Ende 2021 befristet. Hierzu wurde bereits mit der DB St&S eine Vorabstimmung getroffen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des städtebaulichen Projektes nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens sowie nach wahrscheinlichem Erhalt der im Eigentum der Sparda-Bank befindlichen Fläche und Abriss der Gebäude im Rahmen einer Tektur seitens der Stadt eine geringfügige Umorganisation der BE-Flächen angestrebt wird. Diese Neuordnung würde große zusammenhängende BE-Flächen schaffen und eine weitere frühzeitige Entwicklung des Bausteins 2 ermöglichen, kann jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden. Die Stadt wird hierzu auf die DB ST&S zugehen.

Die folgenden Einwendungen der Stadt Freilassing zu der Unterlage 1 Punkt 4.14, 5.3 und 7.8, 5.3 und 7.3, 5.6.7 und 5.7.3, 5.6.6, 7.3 sowie 8.2 und zur Unterlage 10 sind unabhängig von der zuvor aufgestellten Einwendung zu den Baustelleneinrichtungsflächen zu betrachten. Sie haben insbesondere Gültigkeit sofern einer Umstrukturierung der geplanten BE-Flächen nicht stattgegeben wird.

Unterlage 1 Punkt 4.14 WC-Anlage

Der Zugang zur WC-Anlage sollte trotz umliegender Baustelleneinrichtungsflächen während der Bauzeit gewährleistet sein.

Unterlage 1 Punkt 5.3 Baufeldfreimachung und Unterlage 1 Punkt 7.8 Taxispur

Sofern einer Neuorganisation der BE-Flächen, wie zuvor beschrieben, nicht stattgegeben wird, ist die folgende Stellungnahme zwingend zu beachten. Die Taxispur soll vor dem Empfangsgebäude auf die westlichste Spur des Busbahnhofs verlegt werden. Diese Planung ist weder im Lageplan noch im

Baustelleneinrichtungsplan eingezeichnet. Eine Verortung der Taxispur an die vorgesehene Stelle während der Bauzeit ist aufgrund des laufenden Busverkehrs mit in Stoßzeiten 9 Bussen zur gleichen Zeit sowie eines zusätzlich einzuplanenden Aufkommens durch Schienenersatzverkehr nicht möglich.

Unterlage 1 Punkt 5.3 Baufeldfreimachung und Unterlage 1 Punkt 7.3 Provisorische Fahrradabstellanlage und Parkplätze

Bzgl. der Fahrradabstellanlage im Süden der Bahnanlage ist nicht eindeutig, ob diese mit Dach oder ohne Dach vor das Empfangsgebäude verlegt wird. Die dazugehörigen Ausführungen in der Unterlage 1 Punkt 5.3, in der Unterlage 1 Punkt

7.3 und in der Unterlage 4 Nr. 22 des Bauwerkverzeichnisses (Spalte zu sonstigen Maßnahmen) widersprechen sich. In der Unterlage 1 Punkt 5.3 wird die Versetzung einschließlich Überdachung, in der Unterlage 1 Punkt 7.3 die Umsetzung eines Teils der Bestandsfahrradständer ohne Dach und in der Unterlage 4 Nr. 22 des Bauwerkverzeichnisses die provisorische Umsetzung ohne Dach beschrieben. Wenn eine Demontage der Fahrradabstellanlage lediglich provisorisch ohne Dach erfolgt, stellt sich die Frage der temporären Lagerung des Dachs. Das Dach ist ordnungsgemäß zu lagern.

Darüber hinaus ist die Platzierung der Fahrradabstellanlage während der Bauzeit vor dem Empfangsgebäude bzw. dem bahnhofsgebundenen Einzelhandel vorgesehen. Es stellt sich aufgrund der Baustelleneinrichtungsfläche die Frage nach der Erreichbarkeit der Fahrradabstellanlage, da diese vom Busbahnhof und der südlichen Zufahrt der BE-Fläche gesäumt wird. Eine Erreichbarkeit zu dieser Anlage muss gewährleistet sein.

Unterlage 1 Punkt 5.6.7 Empfangsgebäude und Unterlage 1 Punkt 5.7.3 Rampe Bahnhofsvorplatz

Die vorgesehene Rampe am südlichen Vorplatz des Bahnhofsgebäudes muss nach aktuellem Planungsstand der Stadt Freilassing aufgrund der Umsetzung späterer Maßnahmen im Zuge des städtebaulichen Projekts und der kompletten Umgestaltung des Bahnhofsbereichs in diesem Bereich ggf. wieder rückgebaut werden. In Anbetracht dessen kann die Errichtung einer Rampe nicht als Dauerlösung gesehen werden.

Unterlage 1 Punkt 5.6.6 Wertstoffhof

Der geplante Wertstoffhof tangiert die im Besitz der Stadt Freilassing befindliche Fläche mit der Fl.-Nr. 976/67. Die Stadt plant in diesem Bereich den Verlauf eines Fuß- und Radweges, sodass eine Baumaßnahme in diesem Bereich den städtischen Planungen entgegensteht (**siehe Anlage 10 zu TOP 10**).

Unterlage 1 Punkt 7.3 Provisorische Fahrradabstellanlage und Parkplätze

Sofern einer Neuorganisation der BE-Flächen, wie zuvor beschrieben, nicht stattgegeben wird, sollte die folgende Stellungnahme beachtet werden. Als Ersatz für die wegfallenden Stellplätze im Norden der Bahnanlage (Parkplätze Rupertusstraße an der EÜ Fuß- und Radweg) sollte zusammen mit der Stadt Freilassing ein Ersatzkonzept erarbeitet werden.

Unterlage 1 Punkt 8.2 Baudurchführung

Nach Informationen aus der Bürgerschaft sieht die Stadt Freilassing die Herstellung einer barrierefreien Erreichbarkeit aus Richtung der nördlich liegenden Innenstadt als sinnvoll an. Hierzu empfiehlt die Stadt die Erreichbarkeit der Bahnsteige von der bestehenden Fußgänger-/Radwegunterführung durch die Errichtung einer Aufzugsanlage anstelle einer Treppenanlage zum Gleis 7/8 vorzusehen.

Unterlage 10 Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan

Bei den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen nördlich der Lokwelt Freilassing wird die Baustellenerschließung über die von der Westendstraße abzweigende Straße zur Lokwelt vorgesehen. Auf dieser Straße ist das Geh- und Fahrrecht für die Stadt Freilassing eingetragen. Eine Zu- und Abfahrt ist durchgehend sicherzustellen. Einzelne vorgesehene Baustelleneinrichtungsflächen, insbesondere Lagerflächen, sollen aus Sicherheits- und ästhetischen Gründen mit Bauzäunen und Bauzaunplanen umrahmt werden.

Die Aufstellung der Einwendungen ist hiermit nicht abgeschlossen, sondern wird im Rahmen der Stadtratssitzung am 10.12.2018 erweitert.

Stadratsmitglied Zeif kehrt um 20:18 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

In der Diskussion wird angeregt, folgende Punkte in die Stellungnahme mitaufzunehmen:

- Uneingeschränkter Quellverkehr in der Bahnhofstraße und in der Georg-Wrede-Straße muss sichergestellt sein.
- Die Lagerflächen müssen durch eine feste Verbauung eingefriedet werden, so wie es beim Badyon der Fall war.
- Nach Abschluss der Baustelle sind die Lagerflächen zu rekultivieren.
- Die Wegsamkeiten für den gesamten Fußgänger- und Radverkehr sind aufrechtzuerhalten und die Zu- und Durchwegung zum und vom Bahnhof ist sicherzustellen. Hierzu sollte ein entsprechendes Konzept seitens der DB ausgearbeitet werden.
- Einrichtung eines Infopoints vor Baustellenbeginn
→ Hierzu erklärt Erster Bürgermeister Flatscher, dass dies nicht im Rahmen der Planfeststellung möglich sei, sondern dies gesondert mit der DB vereinbart werden müsse bzw. sich die Stadt selbst darum kümmern müsse.
- Für die Sicherstellung von Ersatzstellplätzen für die Reisenden soll auf Privatflächen zurückgegriffen werden und hierzu sind seitens der DB Gespräche mit den Eigentümern zu führen.

Stadtratsmitglied Dr. Krämer verlässt um 20:36 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im Gremium wird nochmals darauf hingewiesen, es müsse geprüft werden, dass durch dieses Vorhaben die städtischen Straßenausbauten nicht gestört bzw. beeinträchtigt werden.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt abschließend, dass die angesprochenen Punkte, soweit möglich, in die Stellungnahme miteingearbeitet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen der Stadtverwaltung und deren Weiterleitung an die Regierung von Oberbayern. Redaktionelle und unbedeutende Anpassungen an den vorliegenden Stellungnahmen sind vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA 18 Stimmen
NEIN 4 Stimmen

**12. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing:
Rückwirkungsbeschluss**

Die Abfallbeseitigungsgebühr wurde ursprünglich für den Zeitraum 2015 bis 2018 kalkuliert und konnte aufgrund einer Nachkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 zwischenzeitlich gesenkt werden.

Nachdem die Abfallentsorgung ab 01.04.2019 auf den Landkreis übergeht ist für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.03.2019 nochmals eine Kalkulation erforderlich.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Abfallgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung gegenüber den derzeit geltenden Gebühren führen.

Zum Ende des neuen Kalkulationszeitraum wäre dann nochmals eine Nachkalkulation notwendig, die ggf. wiederum eine Gebührenanpassung zu Gunsten der Gebührenpflichtigen nach sich ziehen könnte.

Unterm Strich müssten dann noch zweimal Bescheide versendet werden.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnung festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung (**Anlage 1 zu TOP 12**) dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2019 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2019 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Abfallgebühren sowie der entsprechenden Bestimmungen in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing zum 01.01.2019. Da die Änderung erst im kommenden Jahr beschlossen wird und somit rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft tritt, wird zur Information der Gebührenzahler eine öffentliche Bekanntmachung im

Amtsblatt, den gemeindlichen Anschlagtafeln sowie auf der Internetpräsenz der Stadt erfolgen. Das Hinweisschreiben ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

13. Wünsche und Anfragen

13.1 Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung für das Jahr 2018 sollte ursprünglich am 13. November 2018 stattfinden. Aufgrund der krankheitsbedingten Verhinderung des Ersten Bürgermeisters musste die Bürgerversammlung jedoch verschoben werden. Raumbelegungen und Terminüberschneidungen lassen ein Abhalten der Versammlung noch im Jahr 2018 nicht zu. Deshalb wird diese erst am 12. Februar 2019 sein. Auch künftig sollen die Bürgerversammlungen Anfang des Jahres stattfinden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13.2 Zebrastreifen in der Laufener Straße auf Höhe Mirtlwirt

Stadtratsmitglied Braun verlässt um 20:42 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Albrecht bittet um eine Überquerungshilfe in der Laufener Straße auf Höhe des Mirtlwirts, da hier vor Kurzem ein Mädchen verunglückte. Denkbar wäre beispielsweise ein Zebrastreifen.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13.3 Betriebsaufgabe Rieschenwirt

Stadtratsmitglied Judl weist darauf hin, dass das Gasthaus Rieschen den Betrieb einstellt und der 28.12.2018 der letzte Öffnungstag sei. Dies sei vor allem deshalb

sehr schade, da dies aktuell das einzige Wirtshaus in der Nähe des Friedhofs sei. In den Fraktionen sollten sich Gedanken darüber gemacht werden, ob das Gebäude im Falle einer Veräußerung von der Stadt erworben werden sollte.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13.4 adventlicher Auftritt der Stadt Freilassing

Stadtratsmitglied Braun kehrt um 20:45 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Dr. Krämer kehrt um 20:45 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Judl kritisiert den adventlichen Auftritt der Stadt Freilassing im Vergleich zu den Nachbargemeinden. Hier sollten sich wirklich Gedanken darüber gemacht werden, wie der Christkindlmarkt, die Weihnachtsbeleuchtung etc. verbessert werden könnte.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass dieses Thema seit Jahren immer wieder angeschnitten wird. Das Problem sei, dass der Christkindlmarkt in Freilassing immer noch städtisch organisiert wird und der finanzielle Aspekt eine große Rolle spielt. Zudem werden die Hütten hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben, wohingegen in fast allen Nachbargemeinden die Christkindlmärkte von privaten Betreibern durchgeführt werden.

Stadtratsmitglied Rilling betont, dass die Beleuchtung etc. außerdem eine Geschmackssache sei und es nicht jedem gerecht gemacht werden könne.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13.5 Nachfrage bezüglich Baustelleneinrichtungen

Stadtratsmitglied Rilling betont, dass es bei Baustellen immer zu Behinderungen bzw. Einschränkungen für den Verkehr, aber auch für Radfahrer und Fußgänger, kommen würde. Außerdem werden immer häufiger Teile von Straßen durch Baustelleneinrichtungen belegt, Dies sei zurzeit z. B. auch in der Martin-Oberndorfer-Straße aufgrund der Baustelle „Rupertusgärten“ der Fall, wo die Straße für die Durchfahrt gesperrt wurde. Frau Rilling stellt deshalb die Frage, von wem dies genehmigt bzw. kontrolliert wird.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass eine Baustelle nie der Idealzustand sei. Wie eine Baustelle abgesichert werden muss, wird von der Stadt festgelegt. Wenn die Baustelleneinrichtung auf die Straße hinausragt, muss der Vorhabenträger einen gewissen Betrag zahlen. Bei der Baustelle „Rupertusgärten“ seien zudem für die Radfahrer und die Fußgänger keine Einschränkungen vorhanden, da der Weg an der Rupertuskirche frei zugänglich ist.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13.6 Baumfällung in der Industriestraße gegenüber Pizzeria "Osteria Lisa"

Stadtratsmitglied Rilling erkundigt sich danach, warum in der Industriestraße gegenüber der Pizzeria „Osteria Lisa“ ein Baum gefällt wurde.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13.7 zugewachsene Straßenlaterne in der Matulusstraße

Stadtratsmitglied Albrecht weist auf eine etwas zugewachsene Straßenlaterne in der Matulusstraße hin und bittet darum, die Äste zurechtzuschneiden, damit die Beleuchtung an dieser Stelle wieder heller wird.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

13.8 Jahresbericht des Ersten Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Flatscher blickt auf das Jahr 2018 zurück und berichtet über folgendes:

- + Tod Dritter Bürgermeister Michael Hangl – im April
- Dritte Bürgermeisterin Margitta Popp

Neu im Stadtrat: Tim Grünberg
Julia Albrecht (Rücktritt Franz Pfeffer)

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2018 neigt sich schön langsam dem Ende zu.

Das milde Wetter lässt Weihnachten noch nicht so recht erahnen und trotzdem kann man die besinnliche Weihnachtsstimmung schon spüren.

- Der Besuch auf dem Christkindlmarkt mit stimmungsvollen Liedern
- Der Duft des Glühweins und der Plätzchen macht sich breit
- Viele schöne Lichterketten schmücken Bäume, Häuser und Straßen
- Zuhause am Adventskranz brennt bereits die zweite Kerze

Es beginnt die „staade Zeit“. Die verdiente staade Zeit, nach einem arbeits- und ereignisreichen Stadtratsjahr.

-geprägt mit vielen neuen Herausforderungen
-und schwerwiegenden Inhalten

Traditionell nachfolgend ein kurzer Abriss aus unserem STR-Jahr:

Alleine wir, liebe Stadtratsmitglieder

haben uns heuer **39 x** im Sitzungssaal zusammengefunden.

1 Ferienausschusssitzung:	1 Sitzung
Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss:	11 Sitzungen
Bau-, Umwelt- und Energieausschuss	11 Sitzungen
Werkausschuss	3 Sitzungen
<u>Stadtratssitzungen</u>	<u>13 Sitzungen</u>

Sitzungen im Jahr 2018 gesamt 39 Sitzungen

Besondere Ereignisse:

- Inbetriebnahme Drittes Gleis
- Einweihung der Bundespolizeiinspektion Freilassing
Mai – 36 neu Beamtinnen und Beamte
- Einweihung Mozartplatz
- Anfang Juli „Jetzt red i“ Asylpolitik in der TSV-Halle
- Saalachuferweg steht seit Mai wieder zur Verfügung
- Breitbandausbau
- Deichneubau und Spatenstich für Hochwasserschutz entlang der B20
- Spatenstich und Firstfeier Kindergarten „Sonnenschein“
- Spatenstich für neues Seniorenzentrum
- Spatenstich für den Hochwasserschutz entlang der B20
- Firstfeier Kindergarten Sonnenschein

Badylon:

- -Anfang des Jahres Beginn Dachkonstruktion
- -Vergaben der Innenausbaugewerke (Fliesenarbeiten, Trockenbau)
- - Richtfest 1.März
- -extra Homepage-Seite; Infos über den Baufortschritt
- -LED-Flutlichtanlage

Kinder/Jugendliche:

- Kindersicherheitsolympiade
- Vorlesewettbewerb
- Job-Speed-Dating
- Sportlerehrung
- Kinderstadt

Senioren:

- Seniorennachmittag
- Cafe Zeitlos
- Weihnachtspäckchen

Lokwelt:

- Jazzfrühschoppen
- Gartentag
- Rock the Lok - Magic of Santana
- Sommerdinner
- Musikfestival „Take The A-Train“
- Fundsachenversteigerung
- 10 Jahre: Lokwelt-Weihnacht 14.-16.Dez.
➔ Hierzu lade ich euch alle herzlich ein

Sonstiges:

- Autoshow
- Weinfest
- Kulinarisches Nationenfest
- Tag der Frau
- Wifo Nighttour
- Stadtfest
- Stadtwanderung
- Diverse Ausstellungen/Vernissagen
- Energieberatung

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Jubiläen 2018:

- 30 Jahre RRC Rock'n Roll Club
- 20 Jahre Musikschulen Freilassing, Reichenhall, Berchtesgaden und Teisendorf
- 15 Jahre Marktgilde
- 50 Jahre Jugendfeuerwehr
- 60 Jahre BRK Wasserwacht Ortsgruppe Freilassing/Ainring
- 30 Jahre Startklar Schätzl
- 20 Jahre Philippusdienst
- 50 Jahre Alpine Fischereiverein
- 40 Jahre ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland
- 70 Jahre Pfadfinder
- 15 Jahre „Kontakt“
- 10 Jahre Mehrgenerationenhaus
- 10 Jahre Lokwelt Weihnacht

Noch Wichtiges:

- Masterplan Innenstadt
- Energienutzungsplan
- Partnerschaft für Demokratie / Jugendforum
- VHS-Verbund Ainring/Teisendorf/Laufen/Saaldorf
- Kulturpreis der Stadt für Sepp Lingl, Freilassinger Künstler
- Sicherheitswacht

Einzelne Projekte aus der Vorhabenliste:

- Energieverbund – Kläranlage, Badylon, Schulen
- KiGa Sonnenschein
- Neubau Badylon
- Neubau Bauhof
- Höhenfreier Anschluss Aumühlweg
- Anschluss B 20
- Bahnareal
- Platzgestaltung Mozartplatz
- Wohnpark Sonnenfeld
- ABS 38

Bebauungspläne:

- Georg-Wrede-Straße
- Reichenhaller Straße
- Engerach
- „Ecke Münchener-Lindenstraße“
- Wohngebiet am Pfarrweg

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

- Mautulusgarten
- Obere Feldstraße
- Gewerbegebiet Eham
- Neubau Mehrgenerationenanlage

Ankündigung

- Neujahrsempfang: am 20. Januar 2019
- Bürgerversammlung: am 12. Februar 2019

Diese Liste ließe sich noch sehr viel weiter führen und ist nur ein begrenzter Einblick in unsere Jahresarbeit.

Sie sehen, wir alle zusammen – die Mitarbeiter der Verwaltung und die Mitglieder des Stadtrats haben unheimlich viel geleistet im vergangenen Jahr.

Halten wir uns das positiv vor Augen und sind stolz darauf.

Es mussten und wurden im vergangenen Jahr viele Beschlüsse gefasst.

Meine Bitte

- Akzeptieren Sie die von Ihnen gefassten Beschlüsse und rollen Sie diese nicht immer wieder von vorn auf.

Das verursacht Ihnen und meinen Mitarbeitern unnötigen Arbeits- und Zeitaufwand.

Nun möchte ich aber Danke sagen für das vergangene Jahr

Danke

- **Stellvertreter – für ihre stetig kollegiale Unterstützung**
Zweiter Bürgermeister Gottfried Schacherbauer
Dritte Bürgermeisterin Margitta Popp
- **Damen und Herren des Stadtrates**
Danke für die Zusammenarbeit

Dank an die Presse

Für die zuweilen neutrale/objektive Berichterstattung

Ich bedanke mich:

- bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus und in allen Außenbereichen
- bei allen Ehrenamtlichen in den verschiedenen Institutionen, Vereinen und Einrichtungen
- bei der heimischen Wirtschaft, die den Standort Freilassing schätzen, ihn ausbauen, mit ihren Investitionen stärken und so zum Wachstum von Freilassing einen großen Teil beitragen!

Ich wünsche Ihnen nun

- allen eine ruhige und besinnliche Adventszeit.
- Zeit, in sich zu gehen
- den Blick für das, was wirklich zählt.

Und vor allem

- Ein frohes und friedliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben
- sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2019

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13
vom 10. Dezember 2018
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt
Erster Bürgermeister Flatscher die öffentliche Sitzung um 21:02 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 21.01.2019 genehmigt.

Freilassing, 16.01.2019
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.